

Produkt- und Verbraucherinformationen

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen in knapper Form einen Überblick über unsere Versicherungsprodukte. Beschrieben sind nur die wesentlichen Inhalte. Abschließend dargestellt ist der Versicherungsschutz in den „Leistungen im Überblick“ und den AVB.

Reiserücktritt-Versicherung

Ersetzt die

- vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement, wenn die Reise aus einem versichertem Grund nicht angetreten wird, oder die Mehrkosten der Umbuchung der Reise in eine Reisesaison mit höherem Preis bis zur Höhe der Kosten, die für eine Stornierung angefallen wären;
- Mehrkosten der Anreise bei verspätetem Reiseantritt.

Versichert ist u. a., wenn nach Vertragsabschluss die versicherte Person oder ein naher Angehöriger unerwartet so schwer erkrankt, dass es unzumutbar ist, die Reise wie geplant durchzuführen. Eine unerwartete schwere Erkrankung liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand der Reisefähigkeit heraus konkrete Krankheitssymptome auftreten, die dem Reiseantritt entgegenstehen. Für weitere versicherte Ereignisse siehe § 2 AVB RR.

Nicht versichert sind u. a. Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war. Weitere Ausnahmen sind in §§ 3 AVB RR, 5 AVB AB genannt.

Im Rahmen der Lehrerausfall-Versicherung wird zusätzlich das Risiko abgedeckt, dass eine ganze Schulklasse stornieren muss, weil die Aufsichtsperson wegen eines der in § 2 Nr. 1 AVB RR genannten Ereignisse an der Schul- / Klassenfahrt nicht teilnehmen kann und nur noch eine Aufsichtsperson zur Verfügung steht. Alle Teilnehmer der Gruppe müssen versichert sein.

Ergänzend zu § 2 AVB RR besteht Versicherungsschutz, wenn ein/e Schüler/in nach Buchung der Reise / Anmeldung zur Schulfahrt die Schule wechselt und an der Reise nicht teilnehmen kann, weil die gebuchte Reise / Schulfahrt erst stattfindet, nachdem er / sie die Schule verlassen hat. Versicherungsschutz besteht solange, bis die erste der gebuchten und versicherten Reiseleistungen genutzt wird.

Um die Stornokosten möglichst gering zu halten, müssen Sie die Buchung unverzüglich stornieren, wenn ein versichertes Ereignis eintritt. Je später Sie stornieren, desto höher werden die Stornokosten. Die Versicherungsleistung kann gekürzt werden, wenn Sie nicht unverzüglich stornieren, weil Sie noch abwarten wollten, ob eine Heilung oder Besserung eintritt (s. § 7 AVB AB). Vermeiden Sie diese Kürzung, indem Sie sich bei schweren Erkrankungen oder Unfallverletzungen unverzüglich an die Assistance wenden. Diese berät Sie zur Frage, ob storniert werden soll. Folgen Sie der Empfehlung, wird die Versicherungsleistung nicht gekürzt.

Gesundheits-Assistance

Bietet während des versicherten Zeitraums Hilfe bei persönlichen Notfällen (Krankheit, Unfall, Tod) und organisiert den Krankenrücktransport mit medizinisch adäquaten Mitteln, sobald dies medizinisch sinnvoll und vertretbar ist. Die Assistance ist 24 Stunden täglich erreichbar.

Reise-Assistance

Bietet während des versicherten Zeitraums Hilfe bei persönlichen Notfällen – bei Krankheit, Unfall, Tod, Verlust von Zahlungsmitteln, Strafverfolgung u. a. – sowie Informationsdienste bei Fragen zu Sicherheit, Mobilität, Geld und Behörden, Haus und Familie. Die Assistance ist 24 Stunden täglich erreichbar.

Reiseabbruch-Versicherung

Ersetzt

- die zusätzlich entstandenen Rückreisekosten nach Art und Qualität der versicherten Reise;
- den Anteil des Reisepreises, der auf Reiseleistungen vor Ort entfällt, die nicht genutzt wurden, weil die Reise unplanmäßig beendet bzw. unterbrochen wurde.

Versichert ist u. a., wenn eine versicherte Person oder ein naher Angehöriger nach Antritt der versicherten Reise so schwer erkrankt, dass es unzumutbar ist, die Reise wie geplant fortzusetzen. Eine unerwartete schwere Erkrankung liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand der Reisefähigkeit heraus konkrete Krankheitssymptome auftreten, die der planmäßigen Beendigung der Reise oder der Fortsetzung der Reise entgegenstehen. Für weitere versicherte Ereignisse siehe § 2 AVB RA.

Nicht versichert sind u. a. Ereignisse, mit denen zur Zeit des Versicherungsabschlusses bzw. des Reiseantritts zu rechnen war. Weitere Ausschlüsse sind in §§ 3 AVB RA, 5 AVB AB genannt.

Umbuchungsgebühren-Schutz

Erstattet die vertraglich geschuldeten Umbuchungsgebühren bis zu höchstens € 50,- je Person / Objekt, vgl. § 1 AVB UG.

Reise-Krankenversicherung

Erstattet die Kosten für notwendige ärztliche Hilfe im Ausland bei Krankheiten und Unfallverletzungen, die während der Auslandsreise akut eintreten:

- Arzt- und Krankenhauskosten;
- Medikamente;
- Rettungs- und Bergungskosten bei Unfällen.

Die Assistance benennt einen Arzt oder ein Krankenhaus mit einem hohen medizinischen Standard in nächst erreichbarer Nähe. Folgt die versicherte Person diesem Vorschlag, werden zusätzlich folgende Leistungen erbracht:

- Erstattung der nachgewiesenen, notwendigen Telefonkosten;
- Erstattung der nachgewiesenen Fahrtkosten zum benannten Arzt / Krankenhaus;
- Unterbringung eines mitreisenden Angehörigen im oder beim Krankenhaus, sofern dessen ständige Anwesenheit im Rahmen der vollstationären Behandlung der versicherten Person erforderlich ist, oder alternativ Erstattung der Kosten für Besuchs-fahrten eines mitreisenden Angehörigen vor Ort, jeweils bis zur vereinbarten Höhe.

Bei Reisen innerhalb von Ländern, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat oder in denen sie sich regelmäßig länger als drei Monate im Jahr aufhält, werden Kosten für die Heilbehandlung nicht ersetzt. Stattdessen erhält die versicherte Person einen pauschalen Spesenersatz für maximal 45 Tage, wenn während der Reise eine akut aufgetretene Krankheit oder Verletzung eine vollstationäre Behandlung am Urlaubsort medizinisch notwendig macht.

Nicht versichert sind u. a. Heilbehandlungen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste. Weitere Einschränkungen und Ausschlüsse sind in §§ 4 AVB RK, 5 AVB AB genannt.

Real-Time: die erleichterte Schadenzahlung (sofern beinhaltet)

Bietet im Rahmen der Reise-Krankenversicherung die Möglichkeit, dass ambulante Behandlungskosten und Arzneimittel sofort bezahlt werden.

Zum genauen Versicherungsumfang und den Ausschlüssen und Obliegenheiten beachten Sie bitte die Versicherungsbedingungen zu Real-Time sowie zur Reise-Krankenversicherung.

Reise-Krankenversicherung Incoming

Erstattet die Kosten (Medikamente, Arzt- und Krankenhauskosten) für akut notwendige medizinische Behandlung in allen Staaten der Europäischen Union sowie den Mitgliedsstaaten des Schengener Abkommens, die den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwenden (Geltungsbereich Incoming):

- Innerhalb Deutschlands werden ambulante ärztliche und zahnärztliche Leistungen gem. § 2 AVB RK höchstens mit dem 1,8-fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) oder Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vergütet; überwiegend medizinisch-technische Leistungen werden höchstens mit dem 1,3-fachen Satz vergütet, Laborleistungen höchstens mit dem 1,15-fachen Satz. Die Kosten stationärer Behandlung laut § 2 Nr. 1 und 2 AVB RK werden nach dem jeweils geltenden Regelsatz der gebietszuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse erstattet.
- Zur Erstattung von Kosten in der Schwangerschaft bzw. für Kosten der Geburt siehe die Regelung in § 2 Nr. 5 AVB IC RK.

Nicht versichert sind u. a.:

- Leistungen in den Ländern, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.
- Heilbehandlungen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste.

Weitere Ausschlüsse sind in §§ 4 AVB RK, 5 AVB AB genannt.

Bitte wenden Sie sich bei schweren Verletzungen oder Krankheiten, insbesondere vor Klinikaufenthalten unverzüglich an die Assistance, damit die angemessene Behandlung sichergestellt und notfalls der Rücktransport veranlasst werden kann.

Seekrankheit-Versicherung

Die Assistance informiert Sie auf Anfrage ab vier Wochen vor und während der Reise über den allgemeinen Umgang mit einer Seekrankheit. Wenn Sie sich bei einer Windstärke von maximal fünf (Beaufort-Skala) aufgrund von Seekrankheit 24 Stunden durchgängig auf der Sanitätsstation oder in der Kabine befunden haben, wird ein pauschales Tagegeld von € 50,- gezahlt, maximal fünf Tage lang. Zu den Obliegenheiten vgl. §§ 1 Nr. 3 AVB SK, 6 AVB AB. Zu den Ausschlüssen vgl. § 5 AVB AB.

Kranken-Rücktransport

AWP übernimmt die Kosten für den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport der versicherten Person in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene, geeignete Krankenhaus sowie im Todesfall die Überführungskosten.

Nicht versichert sind u. a. Rücktransporte aufgrund von Heilbehandlungen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste. Weitere Einschränkungen und Ausschlüsse sind in §§ 3 AVB RT, 5 AVB AB genannt.

Bitte wenden Sie sich bei schweren Verletzungen oder Krankheiten unverzüglich an die Assistance.

Reisegepäck-Versicherung

Ersetzt

- den Zeitwert des mitgeführten Gepäcks, wenn es durch eines der folgenden Ereignisse beschädigt wird oder abhandenkommt: Diebstahl oder Raub, Elementarereignisse sowie Unfälle, bei denen die versicherte Person eine schwere Verletzung erleidet oder das Transportmittel zu Schaden kommt;
- den Zeitwert des aufgegebenen Gepäcks bei Beschädigung oder Abhandenkommen je bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, sofern diese dem Gesamtwert des persönlichen Reisegepäcks entspricht;
- die nachgewiesenen Kosten, die entstanden sind, um das Gepäck zurück zu erhalten sowie die nachgewiesenen Kosten für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortsetzung der Reise, wenn aufgegebenes Gepäck nicht am selben Tag eintrifft, insgesamt bis zu maximal 10 % der Versicherungssumme.

Eingeschränkter Versicherungsschutz besteht u. a. für Video-, Film- und Fotoapparate, EDV-Geräte und elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte samt Zubehör sowie für Schmuck und Kostbarkeiten sowie Brillen und sonstige medizinische Hilfsmittel (§ 3 AVB RG).

Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für Geld, Fahrkarten u. ä. sowie Schmuck und Kostbarkeiten im aufgegebenen Gepäck oder, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt wurde; bei grob fahrlässigem Herbeiführen des Versicherungsfalles ist AWP berechtigt, die Leistungen entsprechend der Schwere des Verschuldens zu kürzen, vgl. § 3 AVB RG.

Wenn Ihr Gepäck beim Transport beschädigt wird oder abhandenkommt, melden Sie dies bitte unverzüglich dem Beförderungsunternehmen und lassen Sie sich eine schriftliche Schadenbestätigung geben. Bei Diebstahl und anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle und lassen Sie sich eine Durchschrift des Polizeiprotokolls oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben. Andernfalls kann die Versicherungsleistung gekürzt oder ganz verweigert werden, vgl. hierzu § 7 AVB AB.

Wenn anlässlich des Schadenfalles arglistig unwahre Angaben gemacht werden, entfällt der Versicherungsschutz, siehe § 5 Nr. 3 AVB RG.

Real-Time: die erleichterte Schadenzahlung (sofern beinhaltet)

Bietet im Rahmen der Reisegepäck-Versicherung die Möglichkeit zu wählen, wenn aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht, zwischen:

- einem pauschalen Spesenersatz in vereinbarter Höhe, der sofort ausbezahlt wird, oder
- der Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks oder für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortsetzung der Reise bis zu der vereinbarten Höchstgrenze im Nachgang zur Reise.

Zum genauen Versicherungsumfang und den Ausschlüssen und Obliegenheiten beachten Sie bitte die Versicherungsbedingungen zu Real-Time sowie zur Reisegepäck-Versicherung.

Fahrraddiebstahl-Versicherung

Ersetzt den Zeitwert des während der versicherten Reise genutzten Fahrrades, wenn dieses abhandenkommt durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub oder während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens oder Beherbergungsbetriebes befindet (vgl. § 2 AVB FDST).

Eingeschränkter Versicherungsschutz besteht u. a. zwischen 22 und 6 Uhr und sofern sich das Fahrrad nicht in Gebrauch befindet, vgl. § 3 AVB FDST.

Kein Versicherungsschutz besteht u. a. bei Abhandenkommen durch Vergessen oder Liegenlassen oder für das vorsätzliche Herbeiführen des Versicherungsfalles; bei grob fahrlässigem Herbeiführen des Versicherungsfalles ist der Versicherer berechtigt, die Leistungen entsprechend der Schwere des Verschuldens zu kürzen, vgl. § 3 AVB FDST.

Wenn Ihr Fahrrad beim Transport abhandenkommt, melden Sie dies bitte unverzüglich dem Beförderungsunternehmen und lassen Sie sich eine schriftliche Schadenbestätigung geben. Bei Diebstahl und anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle und lassen Sie sich eine Durchschrift des Polizeiprotokolls oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben.

Bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten kommt eine Kürzung oder der Verlust der Leistung in Betracht, vgl. hierzu § 7 AVB AB. Bei arglistigen unwahren Angaben aus Anlass des Schadenfalles entfällt der Versicherungsschutz, siehe § 5 Nr. 4 AVB FDST.

Bahntransport-Versicherung

Bietet Versicherungsschutz,

- wenn das Gepäck vor Antritt der Bahnreise zur Beförderung durch die Bahn aufgegeben wird;
- wenn das Gepäck auf Weisung des Bahnpersonals in den Gepäckwagen des Zuges geladen wird.

Zu den versicherten Ereignissen, Ausschlüssen, Obliegenheiten und Einschränkungen siehe die Reisegepäck-Versicherung (AVB RG).

Reise-Handyversicherung

Ersetzt die Kosten für eine Ersatzbeschaffung oder die Reparatur des versicherten Gerätes während der Reise, wenn dieses durch ein versichertes Ereignis abhandenkommt oder funktionsunfähig ist.

Zu den versicherten Ereignissen zählen u. a. Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub, Beschädigungen am Gerät nach einem Sturz auf den Boden, ins Wasser oder nach einem Kurzschluss sowie technische Defekte, die dazu führen, dass das Gerät nicht mehr benutzbar ist.

Bei Diebstahl, Raub oder räuberischer Erpressung werden außerdem die durch den Missbrauch des Gerätes angefallenen Verbindungsentgelte ersetzt.

Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für Abhandenkommen durch Liegenlassen oder Verlieren sowie für vorsätzlich herbeigeführte und kosmetische Schäden. Weitere Ausschlüsse sind in § 3 AVB RHV, 5 AVB AB genannt.

Bei Diebstahl und anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich Strafanzeige bei der nächsten Polizeidienststelle und lassen Sie sich eine Durchschrift des Polizeiprotokolls oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben. Wenn Sie eine Reparatur Ihres Handys infolge eines versicherten Ereignisses in Auftrag geben, lassen Sie sich einen Reparaturbeleg geben, auf dem die Arbeiten an Ihrem Handy quittiert sind.

Andernfalls kann die Versicherungsleistung gekürzt oder ganz verweigert werden, vgl. hierzu § 7 AVB AB. Wenn anlässlich des Schadenfalles arglistig unwahre Angaben gemacht werden, entfällt der Versicherungsschutz, siehe § 5 Nr. 7 AVB RHV.

Reiseunfall-Versicherung

Leistet Entschädigung, wenn ein versicherter Unfall während der Reise zu dauernder Invaliderität oder zum Tod der versicherten Person führt.

Nicht versichert sind u. a. Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen oder Unfälle der versicherten Person als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräte); zu weiteren Ausschlüssen vgl. §§ 2 AVB RU, 5 AVB AB.

Vorerkrankungen, die an der Gesundheitsschädigung mitwirken, führen ggf. zu Einschränkungen in der Versicherungsleistung, siehe § 5 Nr. 1 AVB RU.

Für die Zahlung der Versicherungsleistungen wegen dauernder Invaliderität sind die besonderen Fristen für die Geltendmachung zu berücksichtigen, vgl. § 7 AVB RU.

Verkehrsmittel-Unfall-Versicherung

Leistet Entschädigung, wenn ein versicherter Unfall zu dauernder Invaliderität oder zum Tod der versicherten Person führt. Für die Dauer der gebuchten Busreise besteht Versicherungsschutz für Unfälle während der Fahrt mit dem Bus einschließlich Ein- und Aussteigen.

Zu den versicherten Ereignissen, Ausschlüssen, Obliegenheiten und Einschränkungen siehe die Reiseunfall-Versicherung (AVB RU).

Reisehaftpflicht-Versicherung

Bietet Versicherungsschutz bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, wenn Dritte gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen Personen- und Sachschäden erheben.

Nicht versichert sind u. a. Schäden, die aus der Benutzung motorgetriebener Fahrzeuge oder als Halter oder Hüter von Tieren entstehen, sowie grundsätzlich Schäden an Gegenständen, die in Obhut genommen wurden (Ausnahme: gemietete Räume). Kein Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtschäden aus beruflicher Tätigkeit, § 3 AVB RH.

Bitte melden Sie den Versicherungsfall unverzüglich bei AWP und beachten Sie alle Obliegenheiten in § 4 AVB RH. Andernfalls kann die Versicherungsleistung gekürzt oder ganz verweigert werden, vgl. hierzu § 7 AVB AB.

Incoming-Haftpflicht-Versicherung

Bietet in allen Staaten der Europäischen Union sowie den Mitgliedsstaaten des Schengener Abkommens, die den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwenden (Geltungsbereich Incoming) Versicherungsschutz bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, wenn Dritte gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen Personen- und Sachschäden erheben.

Nicht versichert sind u. a. Schäden, die aus der Benutzung motorgetriebener Fahrzeuge oder als Halter oder Hüter von Tieren entstehen, sowie grundsätzlich Schäden an Gegenständen, die in Obhut genommen wurden (Ausnahme: gemietete Räume). Kein Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtschäden aus beruflicher Tätigkeit, siehe § 3 AVB RH.

Bitte melden Sie den Versicherungsfall unverzüglich und beachten Sie alle Obliegenheiten in § 4 AVB RH. Andernfalls kann die Versicherungsleistung gekürzt oder ganz verweigert werden, vgl. hierzu § 7 AVB AB.

Autoschutzbrief-Versicherung

Bietet Versicherungsschutz für Reisefahrzeuge der versicherten Person:

- **organisatorische Hilfe** bei Panne, Unfall, Fahrzeugdiebstahl und Fahrerausfall; Kostenerstattung: für Pannenhilfe bis zu € 300,-, für Ersatzteilversand ins Ausland, Zoll, Verschrottung bis zu € 200,-;
- **bei Fahrzeugausfall:** € 80,- je Person je Nacht für bis zu fünf Übernachtungen oder € 80,- je Tag für bis zu fünf Tage für einen Mietwagen zur Weiterfahrt;
- **bei Fahrerausfall:** Rückführung des Fahrzeuges samt mitreisender Personen und Gepäck, Kostenübernahme bis zu € 1.500,-.

Fahrradschutzbrief-Versicherung

Bietet Versicherungsschutz für das Fahrrad der versicherten Person während der versicherten Reise bei Panne, Unfall und Diebstahl jeweils im vereinbarten Rahmen, insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme:

- **organisatorische Hilfe** bei Panne, Unfall und Diebstahl. Kostenerstattung für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrrades sowie für den Transport zur nächstgelegenen Fahrradwerkstatt;
- **zusätzliche Übernachtungskosten** der versicherten Person;
- Kostenerstattung für ein **Mietfahrrad** zur Fortsetzung der Fahrradreise.

Ersetzt Such-, Rettungs- und Bergungskosten nach einem Unfall der versicherten Person mit dem versicherten Fahrrad bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Schiffsreisen-Verspätungsschutz

Wenn sich öffentliche Verkehrsmittel um mehr als zwei Stunden verspäten und die versicherte Person dadurch das Kreuzfahrtschiff versäumt,

- organisiert AWP auf Wunsch die Nachreise und
- ersetzt die entstandenen Mehrkosten der Nachreise bis zu € 1.500,- nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Anreise.

ELVIA Selbstbehalt-Ausschluss CDW (Collision Damage Waiver)

Erstattet den vertraglich geschuldeten Selbstbehalt der Kaskoversicherung bis zur maximal vereinbarten Summe, wenn gemietete PKWs, Camper und Motorhomes gestohlen oder bei einem Unfall im öffentlichen Straßenverkehr, beim Versuch des Diebstahls oder durch Vandalismus beschädigt oder zerstört werden.

Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für Motorräder und Wohnanhänger aller Art sowie für Schäden, die bei einem vertragswidrigen Gebrauch des Mietfahrzeuges entstanden sind. Weitere Ausschlüsse sind in § 4 AVB CDW-A genannt.

Wenn Ihr Mietfahrzeug gestohlen oder beschädigt wird, melden Sie dies bitte unverzüglich dem Fahrzeugvermieter sowie der nächsten Polizeidienststelle und lassen Sie sich eine Durchschrift des Polizeiprotokolls oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben. Andernfalls kann die Versicherungsleistung gekürzt oder ganz verweigert werden, vgl. hierzu § 7 AVB AB.

Ticket-Versicherung

Ersetzt den Gesamtpreis der Einzelkarte oder den anteiligen Preis der Dauerkarte / des Abonnements, falls die Veranstaltung nicht besucht werden kann.

Versichert ist u. a., wenn die versicherte Person oder ein naher Angehöriger nach Vertragsabschluss unerwartet so schwer erkrankt, dass es unzumutbar ist, die Veranstaltung wie geplant zu besuchen. Eine unerwartete schwere Erkrankung liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand des Wohlbefindens heraus konkrete Krankheitssymptome auftreten, die dem Besuch der Veranstaltung entgegenstehen und Anlass zur Stornierung geben. Für weitere versicherte Ereignisse siehe § 3 AVB TV.

Nicht versichert sind u. a. Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war. Weitere Ausschlüsse sind in § 4 AVB TV genannt.

Der Versicherte muss den Schaden unverzüglich melden und nachweisen. Weitere Obliegenheiten siehe § 5 AVB TV. Wird eine Obliegenheit verletzt, kann die Versicherungsleistung ggf. gekürzt werden (siehe § 6 AVB TV).

Beschwerdehinweis:

Unser Ziel ist es, erstklassige Leistungen zu bieten. Ebenso ist es uns wichtig, auf Ihre Anliegen einzugehen. Sollten Sie einmal mit unseren Produkten oder unserem Service nicht zufrieden sein, teilen Sie uns dies bitte direkt mit.

Sie können uns Ihre Beschwerden zu Vertrags- oder Schadenfragen auf jedem Kommunikationsweg zukommen lassen. Telefonisch erreichen Sie uns unter +49.89.6 24 24-460, schriftlich per E-Mail an service@allianz-assistance.de bzw. per Post an AWP P&C S.A., Beschwerdemanagement, Bahnhofstraße 16, D - 85609 Aschheim (bei München). Nähere Informationen zu unserem Beschwerdeprozess finden Sie unter www.allianz-reiseversicherung.de/beschwerde. An Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

Für Beschwerden aus allen Versicherungssparten können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, D - 53117 Bonn, wenden (www.bafin.de).

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person eine natürliche Person, so können Klagen auch vor dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Datenschutz:

Entsprechend der Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) informieren wir Sie darüber, dass im Schadenfall Daten zu Ihrer Person erhoben bzw. verarbeitet werden, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind. Zur Prüfung des Antrages oder des Schadens werden ggf. Anfragen an andere Versicherer gerichtet und Anfragen anderer Versicherer beantwortet. Außerdem werden Daten an den Rückversicherer übermittelt. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten sowie Weiterleitung von Daten an andere Stellen: Bei Vertragsabschluss wurden die für die Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages notwendigen Einwilligungserklärungen abgegeben. Erklärungen und Hinweis zur Datenverarbeitung finden Sie im Anschluss an die Bedingungen.

Widerrufsrecht für Verträge mit einer Laufzeit von einem Monat oder mehr:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: AWP P&C S.A., Bahnhofstraße 16, D - 85609 Aschheim (bei München), Telefax + 49.89.6 24 24-244, E-Mail: service@allianz-assistance.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um den anteilig nach Tagen berechneten Betrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihre AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland

Bedingungen für ELVIA Reiseschutz der AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland

Im Folgenden kurz AWP genannt

Allgemeine Bestimmungen für ELVIA Reiseschutz AVB AB 17

Die nachstehenden Regelungen unter §§ 1 bis 11 gelten für alle ELVIA Reiseschutz-Produkte. Die daran anschließend abgedruckten Regelungen gelten für die jeweilige Versicherung. Versicherungsschutz besteht, wenn Sie die betreffende Versicherung vertraglich vereinbart haben.

§ 1 Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind die namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsnachweis beschriebene Personenkreis, sofern die Versicherungsprämie gezahlt wurde.

§ 2 Für welche Reise gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt für die jeweils versicherte Reise im vereinbarten Geltungsbereich.

§ 3 Wann ist die Prämie zu zahlen?

- Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung der Versicherungspolice zu zahlen.
- Wenn der Versicherungsfall eintritt, bevor die Prämie gezahlt wurde, gilt AWP muss die Versicherungsleistung nur dann erbringen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 4 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

- In der Reiserücktritt-Versicherung gilt:
Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrags für die gebuchte Reise und endet mit dem Reiseantritt.
Der Abschluss des Versicherungsvertrages ist nach Buchung der Reise bis 30 Tage vor Reiseantritt möglich. Wird die Reise 29 Tage oder weniger vor Reiseantritt gebucht, muss der Versicherungsvertrag innerhalb von drei Werktagen nach Reisebuchung abgeschlossen werden.

2. In den übrigen Versicherungssparten gilt:

- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der versicherten Reise.
- Der Versicherungsschutz endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Beendigung der versicherten Reise.
- Der Versicherungsschutz verlängert sich über das planmäßige Reiseende hinaus, wenn
 - die Versicherung für die gesamte geplante Reise abgeschlossen wurde und
 - sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche Sie nicht zu vertreten haben.

§ 5 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

- Nicht versichert sind
 - Schäden durch Streik, Kernenergie, Maßnahmen der Staatsgewalt (z. B. Beschlagnahme, Einreiseverweigerung) sowie Schäden in Gebieten, für welche zum Zeitpunkt der Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland bestand. Wenn Sie sich bei Bekanntgabe einer Reisewarnung bereits vor Ort befinden, endet der Versicherungsschutz 14 Tage nach Bekanntgabe der Reisewarnung. Nur wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche Sie nicht zu vertreten haben, besteht über diesen Zeitraum hinaus Versicherungsschutz.
 - Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Schaden in den ersten 14 Tagen nach Beginn der Ereignisse eintritt. Ereignet sich der Versicherungsfall nach diesem Zeitraum, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche Sie nicht zu vertreten haben. Versicherungsschutz besteht jedoch in keinem Fall, wenn Sie sich in einem Staat aufhalten, auf dessen Gebiet bei Einreise bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrschte oder der Ausbruch vorhersehbar war. Schäden durch die aktive Teilnahme an Krieg, Bürgerkrieg oder an kriegsähnlichen Ereignissen sind ebenfalls nicht versichert.
 - Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt;
 - Expeditionen, sofern nicht anders vereinbart;
 - mittelbar oder unmittelbar verursachte Schäden durch die Nutzung von ABC-Waffen oder ABC-Materialien.
- Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die übrigen Vertragsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6 Was müssen Sie im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Sie sind verpflichtet,

- den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
- uns den Schaden unverzüglich anzuzeigen;

- das Schadenereignis und den Schadenumfang zu beschreiben, uns wahrheitsgemäß jede Auskunft zu geben, die zur Klärung des Sachverhaltes nötig ist, und es uns zu ermöglichen, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen. Zum Nachweis haben Sie Original-Rechnungen und -Belege einzureichen und gegebenenfalls die Ärzte – einschließlich der Ärzte der Assistance – von der Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfangs erforderlich ist. Wenn wir die Höhe und den Umfang der Leistungspflicht nicht feststellen können, weil Sie die Entbindung von der Schweigepflicht nicht erteilen und uns auch nicht auf andere Weise eine Leistungsprüfung ermöglichen, müssen wir keine Versicherungsleistungen erbringen.

§ 7 Wann verlieren Sie den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung?

- Verletzen Sie eine Obliegenheit vorsätzlich, können wir die Versicherungsleistung verweigern. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, die Leistung in einem Umfang zu kürzen, welcher der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- Wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von AWP ursächlich war, bleiben wir zur Leistung verpflichtet. Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie arglistig gehandelt haben.
- Ihr Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und Sie von den Umständen, die den Anspruch begründen, Kenntnis hatten oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten Kenntnis haben müssen.

§ 8 Wann zahlt AWP die Entschädigung?

Sobald wir die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt haben, zahlen wir die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen aus. Die Erstattung erfolgt ausnahmslos per Überweisung auf das Konto eines Kreditinstituts.

§ 9 Was gilt, wenn Sie Ersatzansprüche gegen Dritte haben?

- Bis zur Höhe der Zahlung, die Sie von uns erhalten haben, gehen Ihre Ersatzansprüche gegen Dritte auf uns über, soweit Ihnen daraus kein Nachteil entsteht. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung.
- Sie sind verpflichtet, in diesem Rahmen den Rechtsübergang auf unseren Wunsch schriftlich zu bestätigen.
- Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen sowie der Sozialversicherungsträger gehen der Eintrittspflicht von AWP vor. AWP tritt in Vorleistung, sofern sie unter Vorlage von Original-Belegen zunächst in Anspruch genommen wird.

§ 10 Welche Form gilt für die Abgabe von Willenserklärungen?

- Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und des Versicherers müssen in Textform gemacht werden (z. B. Brief, Fax, E-Mail).
- Versicherungsvermittler sind nicht bevollmächtigt, Anzeigen oder Willenserklärungen zu einem Schadenfall anzunehmen.

§ 11 Welches Gericht in Deutschland ist zuständig, wenn Sie Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen wollen? Welches Recht findet Anwendung?

- Sie können wählen, ob der Gerichtsstand München sein soll oder der Ort in Deutschland, an welchem Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren ständigen Wohnsitz oder Ihren ständigen Aufenthalt haben.
- Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

Reiserücktritt-Versicherung

AVB RR 17

§ 1 Was ist versichert, wenn Sie die Reise nicht oder erst verspätet antreten?

- Bei **Nichtantritt der Reise** sind die Stornokosten versichert, die Sie für das gebuchte und versicherte Reisearrangement vertraglich schulden.
- Zusätzlich ist das Vermittlungsentgelt versichert, das Sie bei der Buchung vertraglich mit dem Reisevermittler vereinbart haben und das Ihnen in Rechnung gestellt wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass dieser Betrag bei der Höhe der vereinbarten Versicherungssumme berücksichtigt wurde. Übersteigt das Vermittlungsentgelt den allgemein üblichen und angemessenen Umfang, können wir die Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
- Versichert sind auch die Gebühren zur Erteilung eines Visums bis zu einem Betrag von € 100,- je versicherter Person, wenn die Visumgebühren auf der Buchungsbestätigung gesondert aufgeführt sind und nachgewiesen wird, dass die visausgebende Stelle das Visum erteilt hat.
- Wenn Sie in eine Saison mit höherem Reisepreis umbuchen, weil Sie die gebuchte und versicherte Reise nachweislich aus einem der in § 2 genannten Gründe nicht antreten können, sind wahlweise zu Nr. 1 die Mehrkosten versichert, die dabei entstehen (Reisepreisgarantie bei notwendiger Umbuchung). Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise, d. h. unmittelbar nach Auftreten des versicherten Ereignisses, angefallen wären.

- Wenn zwei bei AWP versicherte Personen ein Doppelzimmer gebucht haben und eine Person aus versichertem Grund die Reise stornieren muss, erstatten wir die anteiligen Kosten für das Doppelzimmer bzw. den Einzelzimmerzuschlag der anderen bei AWP versicherten Person bis zur Höhe der Stornokosten, die angefallen wären, wenn beide Personen die Reise storniert hätten.
- Wenn es notwendig ist, eine Risikoperson infolge einer unerwarteten schweren Erkrankung oder einer schweren Unfallverletzung außer Haus unterzubringen oder pflegen zu lassen, damit Sie die Reise antreten können, erstatten wir wahlweise anstelle der Stornokosten die externen Betreuungs- oder Pflegekosten. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der Stornokosten, die angefallen wären, wenn die Reise bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich storniert worden wäre.
- Bei **verspätetem Reiseantritt** aus einem der unter § 2 genannten Gründe erstatten wir die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Anreise nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Anreise. Können aufgrund der Verspätung Reiseleistungen vor Ort nicht genutzt werden, erstatten wir zusätzlich den anteiligen Reisepreis. Es werden maximal die Kosten erstattet, die als Stornokosten angefallen wären, wenn Sie die Reise unverzüglich storniert hätten.
- Bei einer **Verzögerung von öffentlichen Verkehrsmitteln** um mehr als zwei Stunden und dem dadurch verursachten Versäumen des Anschlussverkehrsmittels erstatten wir die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Anreise nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Anreise. Es werden maximal die Kosten erstattet, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise als Stornokosten angefallen wären, höchstens jedoch € 1.500,- je versicherter Person und Versicherungsfall. Erstattet werden auch die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu € 150,- je versicherter Person und Versicherungsfall. Voraussetzung für die Erstattungen ist, dass das versäumte Anschlussverkehrsmittel mitversichert worden ist.
- Bei Versäumen des Anschlussverkehrsmittels aufgrund eines Verkehrsunfalls oder einer Panne des Fahrzeugs, mit welchem Sie das Anschlussverkehrsmittel erreichen wollten, werden ebenfalls die unter Nr. 8 genannten Kosten übernommen. Voraussetzung für die Erstattungen ist, dass das versäumte Anschlussverkehrsmittel mitversichert worden ist.

§ 2 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit wir die Versicherungsleistungen erbringen?

- Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil Sie selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen werden:
 - gesundheitliche Gründe
 - Tod;
 - schwere Unfallverletzung;
 - unerwartete schwere Erkrankung; eine unerwartete schwere Erkrankung liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand der Reisefähigkeit heraus konkrete Krankheitssymptome auftreten, die dem Reiseantritt entgegenstehen;
 - Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
 - unerwarteter Ausfall eines implantierten Herzschrittmachers;
 - unerwarteter Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben (Lebensspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;
 - Impfungsverträglichkeit;
 - Schwangerschaft, sofern der Reiseantritt infolge dessen nicht möglich oder nicht zumutbar ist;
 - berufliche / schulische Gründe
 - Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;
 - unerwartete Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden) oder unerwarteter Wechsel des Arbeitgebers unter Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses;
 - Nichtversetzung eines Schülers sowie der endgültige Austritt aus dem Klassenverband vor Beginn der versicherten Reise, z. B. wegen Schulwechsels, sofern die Reise vor Kenntnis hiervon gebucht wurde und die Durchführung der Reise nicht zumutbar oder unmöglich ist;
 - Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung während der Schul-, Berufsschul- oder Hochschul-Ausbildung, sofern die Reise vor dem ursprünglichen Prüfungstermin gebucht war und der Termin der Wiederholungsprüfung unerwartet in die Zeit der versicherten Reise fällt oder innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende stattfinden soll.
 - sonstige Gründe
 - unerwartete Adoption eines minderjährigen Kindes;
 - Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Erdbeben, Wasserrohrbruch oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der materielle Schaden erheblich ist oder sofern die Anwesenheit zur Aufklärung erforderlich ist; als erheblich gilt ein Schaden, wenn die Schadenhöhe € 2.500,- übersteigt;
 - Diebstahl von Reisedokumenten, die für die Ausreise erforderlich sind, sofern diese in der bis zur Abreise verbleibenden Zeit nachweislich nicht wiederbeschafft werden können;

- unerwartete gerichtliche Ladung, sofern das zuständige Gericht keine Verschiebung der Ladung aufgrund der Reisebuchung akzeptiert.
2. Risikopersonen sind
- a) die versicherte Person und ihr Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte sowie die jeweiligen Angehörigen. Dies sind:
 - Kinder, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder;
 - Eltern, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern;
 - Geschwister;
 - Großeltern und Enkel;
 - Onkel und Tanten, Nichten und Neffen, verschwägerte Personen der versicherten Person;
 - b) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;
 - c) diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht haben, und deren Angehörige. Dies gilt jedoch nicht, wenn mehr als fünf Personen oder bei Familientarifen mehr als zwei Familien gemeinsam eine Reise gebucht haben; in diesen Fällen sind nur die in a) und b) genannten Personen Risikopersonen.
 - d) Sofern dies bei Abschluss des Reisevertrages für alle Teilnehmer der Gruppe vereinbart und dafür die Prämie entrichtet wurde, ist der Ausfall ganzer Klassenfahrten versichert. Voraussetzung ist, dass mindestens eine Aufsichtsperson wegen eines der in § 2 Nr. 1 genannten Ereignisse an der Klassenfahrt nicht teilnehmen kann, in Folge dessen nicht mehr zwei Aufsichtspersonen zur Verfügung stehen und dadurch die Durchführung der Klassenfahrt objektiv nicht möglich ist.
 - e) Sofern dies bei Abschluss des Reisevertrages für alle Teilnehmer der Gruppe vereinbart und dafür die Prämie entrichtet wurde, besteht Versicherungsschutz, wenn sich der anteilige Reisepreis der reisenden versicherten Personen erhöht, weil eine oder mehrere versicherte Personen aufgrund eines versicherten Ereignisses gemäß § 2 Nr. 1 die Reise (Schul- / Klassenfahrt) absagen.

§ 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht

1. für Risiken, die in § 5 der Allgemeinen Bestimmungen (AVB AB) genannt werden;
2. für Entgelte (z. B. Bearbeitungs- oder Servicegebühren), die der Reisevermittler erst infolge der Stornierung der Reise erhebt;
3. für Gebühren oder den Verlust von Nutzungsrechten bei Time-Sharing-Vermittlung;
4. für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung bzw. des Versicherungsabschlusses zu rechnen war;
5. sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, ein Flugunglück, eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegseignissen oder Terrorakten aufgetreten ist;
6. bei Schub einer psychischen Erkrankung sowie bei Suchtkrankheiten.

§ 4 Wann müssen Sie die Reise stornieren (Obliegenheit) und welche Hilfestellung bieten wir bei dieser Frage? Welche sonstigen Obliegenheiten haben Sie zu beachten?

Sie sind verpflichtet,

1. die Reise unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Stornokosten möglichst gering zu halten. Bei unerwarteten schweren Erkrankungen und schweren Unfallverletzungen unterstützt der medizinische Dienst der Assistance Sie bei der Entscheidung, ob und ggf. wann die Reise storniert werden soll. Wenn Sie sich unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes an die Assistance wenden und deren Empfehlung Folge leisten, liegt keine Obliegenheitsverletzung vor und die Versicherungsleistung wird nicht nach § 7 AVB AB gekürzt.
2. den Versicherungsnachweis, die Buchungsunterlagen, die Stornokosten-Rechnung und den Nachweis, dass diese bezahlt wurde, bei uns einzureichen. Bei der Stornierung eines Objekts benötigen wir zusätzlich eine Bestätigung des Vermieters darüber, dass dieses nicht weitervermietet werden konnte;
3. eine schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft und Impfunverträglichkeit durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen. Bei psychischen Erkrankungen benötigen wir das Attest eines Facharztes für Psychiatrie.
4. bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers einzureichen. Wird ein Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis aufgenommen, benötigen wir den Vertrag und bei einem Arbeitsplatzwechsel zusätzlich den alten Arbeitsvertrag.
5. alle weiteren versicherten Ereignisse durch Vorlage geeigneter Originalunterlagen nachzuweisen (§ 6 AVB AB).

§ 5 Welchen Selbstbehalt tragen Sie?

Sofern nicht anders vereinbart, beträgt der Selbstbehalt in jedem Schadenfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person / Objekt. Diesen Anteil erstattet Ihnen AWP nicht.

Gesundheits-Assistance

AVB GAS 17

§ 1 Welche Dienste bietet AWP im Rahmen der Assistance?

1. AWP bietet der versicherten Person während der Dauer des Versicherungsschutzes in nachstehend genannten Notfällen Hilfe und Beistand. Die entstehenden Kosten werden nur im jeweils bezeichneten Rahmen übernommen. Die Prüfung, ob Versicherungsschutz besteht, bleibt AWP vorbehalten; Dienstleistungen und Kostenübernahme-Erklärungen der Assistance sowie die Beauftragung von Leistungsträgern beinhalten grundsätzlich kein Anerkenntnis der Eintrittspflicht von AWP aus dem Versicherungsvertrag gegenüber der versicherten Person.
2. AWP hat die Assistance damit beauftragt, für die Versicherten von AWP die nachstehend genannten Dienstleistungen im 24-Stunden-Service zu erbringen.
3. Die versicherte Person hat zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen in Notfällen unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen.
4. Soweit AWP Kosten für die versicherte Person verauslagt, ohne dass eine Versicherung für die Kosten bei AWP besteht, ist die versicherte Person verpflichtet diese Kosten innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an AWP zurückzuzahlen.

§ 2 Welche Hilfeleistung bietet die Assistance bei Krankheit, Unfall und im Todesfall während der Reise?

1. Ambulante Behandlung im Ausland
Die Assistance informiert auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und benennt, soweit möglich, einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt. Die Assistance stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt her.
2. Stationäre Behandlung im Ausland
Bei stationärer Behandlung der versicherten Person in einem Krankenhaus erbringt die Assistance folgende Leistungen:
 - a) Betreuung
Die Assistance stellt bei Bedarf über ihren Vertragsarzt Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der versicherten Person und zu den behandelnden Krankenhausärzten her; sie sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die Assistance Angehörige der versicherten Person.
 - b) Krankenbesuche
Bei stationärer Behandlung der versicherten Person organisiert die Assistance auf Wunsch die Reise für eine der versicherten Person nahestehende Person zum Ort des Krankenhausaufenthalts und zurück zum Wohnort.
 - c) Kostenübernahme-Erklärung
Bei stationärer Krankenhausbehandlung gibt AWP dem Krankenhaus eine Kostenübernahme-Erklärung bis zu € 15.000,-. Diese Erklärung beinhaltet keine Anerkennung der Leistungspflicht. AWP übernimmt im Namen der versicherten Person die Abrechnung mit dem zuständigen Kostenträger. Besteht kein Versicherungsschutz aus der Reise-Krankenversicherung, ist eine Kostenübernahme-Erklärung nur gegen entsprechende Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaft) möglich.
3. Kranken-Rücktransport
Sobald es medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, organisiert die Assistance nach vorheriger Abstimmung des Vertragsarztes der Assistance mit den behandelnden Ärzten vor Ort den Rücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanz-Flugzeugen) in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus.
4. Können mitreisende Kinder unter 18 Jahren wegen Tod, schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung der versicherten Person nicht mehr betreut werden, organisiert die Assistance deren Betreuung vor Ort und / oder die Rückreise zum Wohnort.
5. Todesfall
Stirbt die versicherte Person während der Reise, organisiert die Assistance auf Wunsch der Angehörigen die Überführung des verstorbenen Versicherten bzw. wahlweise die Bestattung vor Ort.
6. Als Ausland gelten nicht die Länder, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat oder in denen sie sich regelmäßig länger als drei Monate im Jahr aufhält.

§ 3 Welche Hilfe leistet die Assistance bei der Beschaffung von notwendigen Arzneimitteln während der Reise?

Die Assistance übernimmt in Abstimmung mit dem Hausarzt der versicherten Person die Beschaffung ärztlich verordneter Arzneimittel und den Versand an die versicherte Person, soweit dies möglich ist. Die Kosten der Präparate und des Versandes hat die versicherte Person innerhalb eines Monats nach Reiseende an die Assistance zu erstatten.

§ 4 Welche Informationen können bei der Assistance abgefragt werden?

1. Allgemeine medizinische Reisezielberatung
Auf Anfrage der versicherten Person informiert die Assistance über
 - die allgemeine medizinische Versorgung im Reiseland;
 - besondere Infektionsrisiken im Reiseland;
 - die notwendigen Impfungen für das Reiseland;
 - geeignete Reiseziele bei bestimmten Krankheitsbildern.
2. Allgemeine Erläuterung medizinischer Begriffe (sog. Medizinischer Dolmetscherservice)
Auf Anfrage der versicherten Person erläutert die Assistance Diagnosen und andere medizinische Begriffe.

3. Auskunft zu Arzneimitteln und Ersatzmedikamenten im Ausland
Benötigt die versicherte Person ein Medikament, welches vor Ort nicht verfügbar ist, recherchiert AWP unter Einschaltung des Medizinischen Dienstes nach einem Ersatzmedikament vor Ort unter Berücksichtigung der Inhalts- und Wirkstoffe, Stoffgruppen sowie der gebräuchlichen Markennamen im entsprechenden Reiseland.

Reise-Assistance

AVB RAS 17

§ 1 Welche Dienste bietet AWP im Rahmen der Assistance?

1. AWP bietet der versicherten Person während der Dauer des Versicherungsschutzes in nachstehend genannten Notfällen Hilfe und Beistand. Die entstehenden Kosten werden nur im jeweils bezeichneten Rahmen übernommen. Die Prüfung, ob Versicherungsschutz besteht, bleibt AWP vorbehalten; Dienstleistungen und Kostenübernahme-Erklärungen der Assistance sowie die Beauftragung von Leistungsträgern beinhalten grundsätzlich kein Anerkenntnis der Eintrittspflicht von AWP aus dem Versicherungsvertrag gegenüber der versicherten Person.
2. AWP hat die Assistance damit beauftragt, für die Versicherten von AWP die nachstehend genannten Dienstleistungen im 24-Stunden-Service zu erbringen.
3. Die versicherte Person hat zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen in Notfällen unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen.
4. Soweit AWP Kosten für die versicherte Person verauslagt, ohne dass eine Versicherung für die Kosten bei AWP besteht, ist die versicherte Person verpflichtet, diese Kosten innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an AWP zurückzuzahlen.

Sicherheits-Assistance

§ 2 In welcher Weise unterstützt die Assistance Sicherheitsanfragen der versicherten Person?

Die Assistance informiert auf Anfrage der versicherten Person über die Sicherheitslage am jeweiligen Reiseziel (Informationen über die Gefahr von Unruhen, Terroranschlägen, Naturkatastrophen sowie die allgemeine Kriminalitätsgefahr).

§ 3 In welcher Weise unterstützt die Assistance während der Reise die Nachrichtenübermittlung zwischen der versicherten Person und Personen am Heimatort?

Kann die versicherte Person bei Änderungen im Reiseablauf oder bei einer aktuellen Notlage die nächsten Angehörigen oder den Arbeitgeber nicht erreichen, so bemüht sich die Assistance um die Übermittlung der Information.

§ 4 Welche Informationen können bei der Assistance abgefragt werden?

Auf Anfrage der versicherten Person informiert die Assistance über

- das nächstgelegene Konsulat (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit);
- Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

Mobilitäts-Assistance

§ 5 Welche Leistungen erbringt die Assistance bei Reiseabbruch und verspäteter Rückreise?

1. Die Assistance organisiert die Rückreise, wenn die versicherte Person die Reise nicht planmäßig beenden kann, weil sie selbst, ihr Lebenspartner oder bei Buchungen von bis zu fünf Personen oder bei Buchungen von bis zu zwei Familien eine mitreisende Person oder ein Angehöriger des genannten Personenkreises oder diejenige Person, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreut, von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen ist:
 - Tod;
 - schwere Unfallverletzung;
 - unerwartete schwere Erkrankung.
2. Können mitreisende Kinder unter 18 Jahren wegen Tod, schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung der versicherten Person nicht mehr betreut werden, organisiert die Assistance deren Rückreise zum Wohnort und / oder deren Betreuung vor Ort.

§ 6 Welche Dienste bietet die Assistance bei Störungen im Reiseablauf betreffend Verkehrsmittel?

Versäumt die versicherte Person ein gebuchtes Verkehrsmittel oder ergeben sich Störungen bei den gebuchten Verkehrsmitteln, so ist die Assistance bei Umbuchungen behilflich. Umbuchungskosten und erhöhte Reisekosten trägt die versicherte Person. Auf Wunsch der versicherten Person informiert die Assistance Dritte über die Änderungen des vorgesehenen Reiseverlaufs.

§ 7 Welche Leistungen erbringt die Assistance im Falle einer Autopanne?

Die Assistance organisiert auf Anfrage im Falle einer Autopanne während der Dauer des Versicherungsschutzes einen Pannenhilfs- / Abschleppdienst. Die Kosten für die Leistungen des Pannenhilfs- / Abschleppdienstes trägt die versicherte Person.

Geld- und Behörden-Assistance

§ 8 Welche Leistungen erbringt die Assistance bei Verlust von Reisezahlungsmitteln und Reisedokumenten?

1. Kommt die versicherte Person während der Reise in eine finanzielle Notlage, weil ihre Reisezahlungsmittel abhandengekommen sind, stellt die Assistance den Kontakt zur Hausbank her. Die Assistance unterstützt die Hausbank bei der Übermittlung des zur Verfügung gestellten Betrags an die versicherte Person. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank innerhalb von 24 Stunden nicht möglich, stellt AWP der versicherten Person zur Überbrückung ein Darlehen bis zu höchstens € 1.500,- zur Verfügung. Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Ende der Reise an AWP zurückzuzahlen.
2. Kommen Kreditkarten oder EC- / Maestro-Karten abhanden, hilft die Assistance bei der Sperrung der Karten. Die Assistance haftet jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für etwaig entstehende Vermögensschäden.
3. Bei Verlust von Reisedokumenten hilft die Assistance der versicherten Person bei der Ersatzbeschaffung.

§ 9 Welche Dienste bietet die Assistance bei Strafverfolgungsmaßnahmen während der Reise?

Wird die versicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, ist die Assistance bei der Beschaffung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. AWP streckt Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu € 3.000,- und, falls notwendig, Strafkautions bis zu € 13.000,- vor. Die versicherte Person hat die verauslagten Beträge unverzüglich nach Rückreise, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten an AWP zurückzuzahlen.

Haus- und Familien-Assistance

§ 10 Welche weiteren Hilfestellungen bietet die Assistance während der Dauer des Versicherungsschutzes?

1. Kinderbetreuung
Die Assistance organisiert auf Wunsch über auf Kinderbetreuung spezialisierte Organisationen die Betreuung der in häuslicher Gemeinschaft mit der versicherten Person lebenden Kinder unter 16 Jahren innerhalb Deutschlands. Die Auswahl der Betreuungsperson erfolgt, sofern möglich, in Absprache mit der versicherten Person. Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit im Haus / in der Wohnung der versicherten Person. Die Kosten für die Kinderbetreuung trägt die versicherte Person.
2. Pflege / Betreuung
Die Assistance organisiert auf Wunsch über auf Pflege- und Betreuung spezialisierte Dienstleister die Pflege bzw. Betreuung von kranken oder älteren Familienangehörigen der versicherten Person innerhalb Deutschlands. Die Auswahl der geeigneten Betreuung bzw. Pflege erfolgt, sofern möglich, in Absprache mit der versicherten Person. Die Kosten für die Pflege bzw. Betreuung trägt die versicherte Person.
3. Vermittlung von medizinischen Fachkräften
Die Assistance vermittelt auf Wunsch der versicherten Person einen Krankengymnasten, eine psychologische Betreuung und andere medizinische Fachkräfte. Die Kosten für die Leistungen der Fachkräfte trägt die versicherte Person.
4. Rund ums Haus
 - a) Schadenbeseitigung im Haus oder in der Wohnung
Die Assistance organisiert auf Wunsch bei einem Einbruch bzw. Hochwasser im Haus oder in der Wohnung der versicherten Person innerhalb Deutschlands nach Freigabe durch die Behörden einen Servicepartner für die Beseitigung des jeweiligen Schadens. Die Kosten für die Leistungen des Servicepartners trägt die versicherte Person.
 - b) Einkaufsservice
Die Assistance organisiert auf Wunsch der versicherten Person einen Einkaufsservice innerhalb Deutschlands. Die Kosten für die Leistungen des Einkaufsservice trägt die versicherte Person.
5. Prüfung von Lebenslauf / Anschreiben für Bewerbungen
Die Assistance prüft auf Wunsch den Lebenslauf bzw. das Anschreiben für eine Bewerbung der versicherten Person in Deutschland. Hierdurch entstehen der versicherten Person keine Kosten.

Reiseabbruch-Versicherung

AVB RA 17

§ 1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

1. Organisation der Rückreise
Die Assistance organisiert auf Wunsch die Rückreise, wenn die versicherte Person die Reise aus einem versicherten Grund nicht planmäßig beenden kann.
2. Kostenerstattung
AWP erstattet
 - a) bei nicht planmäßiger Beendigung oder Unterbrechung der Reise aus versichertem Grund die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten nach Art und Qualität der gebuchten und versicherten Reise, sofern An- und Abreise mitgebucht und versichert sind;
 - b) den anteiligen Reisepreis der gebuchten und nicht genutzten versicherten Reiseleistungen vor Ort;
 - c) die zusätzlichen Kosten der Unterkunft der versicherten Person nach Art und Klasse der gebuchten und versicherten Leistung, wenn die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson aufgrund einer schweren Unfallverletzung oder unerwarteten schweren Erkrankung die Reise nicht planmäßig beenden kann
 - bis € 1.500,-, sofern eine mitreisende Risikoperson sich in stationärer Behandlung befindet oder

- bis € 750,-, sofern lediglich eine ambulante Behandlung der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson erfolgt, soweit die Unterkunft mitgebucht und mitversichert wurde. Die Kosten für den stationären Aufenthalt werden nicht erstattet (verlängerter Aufenthalt);
- d) die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Rückreise nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Rückreise bis zu € 1.500,- je Versicherungsfall, wenn die versicherte Person infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden (Ankunftszeit) ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deshalb die Rückreise verspätet fortsetzen muss. Erstattet werden auch die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu € 150,- je Schadenfall, wenn die Rückreise der versicherten Person sich wegen einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden verzögert. Voraussetzung für die Erstattungen ist, dass das Anschlussverkehrsmittel mitversichert worden ist (Verspätungsschutz während der Rückreise).
 - e) Kann die versicherte Person aufgrund von Naturkatastrophen / Elementarereignissen am Urlaubsort (z. B. Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben) die Reise nicht planmäßig beenden, erstattet AWP die Mehrkosten der versicherten Person bei einer zwingend notwendigen Aufenthaltsverlängerung am Urlaubsort für Unterkunft und Verpflegung sowie der außerplanmäßigen Rückreise, sofern diese mitgebucht und versichert wurde. Bei der Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität abgestellt. Die Leistung ist auf insgesamt € 4.000,- je Schadenfall begrenzt.
 - f) Kann die versicherte Person einer gebuchten Rundreise aus versichertem Grund vorübergehend nicht folgen, so erstattet AWP die Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe, höchstens jedoch den anteiligen Reisepreis der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistungen.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen erbringt AWP die Leistungen?

1. Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
 - Tod;
 - schwere Unfallverletzung;
 - unerwartete schwere Erkrankung; eine unerwartete schwere Erkrankung liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand der Reisefähigkeit heraus konkrete Krankheits-symptome auftreten, die der planmäßigen Beendigung oder der Fortsetzung der Reise entgegenstehen;
 - Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
 - unerwarteter Ausfall eines implantierten Herzschrittmachers;
 - unerwarteter Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben (Lebensspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;
 - Schwangerschaft, sofern die planmäßige Beendigung der Reise oder die Fortsetzung der Reise infolge dessen nicht möglich oder nicht zumutbar ist;
 - Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Erdbeben, Wasserrohrbruch oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der materielle Schaden erheblich ist oder sofern die Anwesenheit zur Aufklärung erforderlich ist; als erheblich gilt ein Schaden, wenn die Schadenhöhe € 2.500,- übersteigt;
 - Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;
 - unerwartete Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden) oder unerwarteter Wechsel des Arbeitgebers unter Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses.
2. Risikopersonen sind
 - a) die versicherte Person und ihr Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte sowie die jeweiligen Angehörigen. Dies sind:
 - Kinder, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder;
 - Eltern, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern;
 - Geschwister;
 - Großeltern und Enkel;
 - Onkel und Tanten, Nichten und Neffen, verschwägte Personen;
 - b) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;
 - c) diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht haben, und deren Angehörige. Dies gilt jedoch nicht, wenn mehr als fünf Personen oder bei Familientarifen mehr als zwei Familien gemeinsam eine Reise gebucht haben; in diesen Fällen sind nur die in a) und b) genannten Personen Risikopersonen.

§ 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht

1. für Risiken, die in § 5 der Allgemeinen Bestimmungen (AVB AB) genannt werden;
2. für Entgelte, z. B. Bearbeitungs- oder Servicegebühren, die der Reisevermittler erst infolge der Stornierung der Reise erhebt;
3. für Gebühren oder den Verlust von Nutzungsrechten bei Time-Sharing-Vermittlung;

4. für Ereignisse, mit denen zur Zeit des Versicherungsabschlusses bzw. des Reiseantritts zu rechnen war;
5. sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, ein Flugunglück, eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegereignissen oder Terrorakten aufgetreten ist;
6. bei Schub einer psychischen Erkrankung sowie bei Suchtkrankheiten.

§ 4 Was muss die versicherte Person im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen, wenn die Reise nicht planmäßig beendet oder unterbrochen wird;
2. den Versicherungsnachweis und die Buchungunterlagen sowie Rechnungen bei AWP einzureichen;
3. zusätzliche Rück- oder Nachreisekosten sowie nicht genutzte Reiseleistungen durch Originalbelege nachzuweisen;
4. die schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft und Impfunverträglichkeit durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen, psychische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
5. alle weiteren versicherten Ereignisse durch Vorlage geeigneter Originalunterlagen nachzuweisen (§ 6 AVB AB).

§ 5 Welche Leistung erbringt AWP bei nicht versicherten Ereignissen?

Bei einer außerplanmäßigen Rückreise wegen eines Notfalles, der nicht zu den versicherten Ereignissen der AVB RA zählt, hilft die Assistance bei der Umbuchung der Rückreise. Umbuchungskosten und zusätzliche Rückreisekosten trägt die versicherte Person.

§ 6 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Sofern nicht anders vereinbart, beträgt der Selbstbehalt in jedem Schadenfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person / Objekt.

Umbuchungsgebühren-Schutz

AVB UG 17

§ 1 Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe ersetzt AWP Umbuchungsgebühren?

Sofern vertraglich vereinbart, ersetzt AWP bei Umbuchung innerhalb der gebuchten Saison bis zu 42 Tage vor Reiseantritt die vertraglich geschuldeten Umbuchungsgebühren bis zu höchstens € 50,- je versicherter Person, bei Objektbuchungen bis zu höchstens € 50,- je Objekt.

Reise-Krankenversicherung

AVB RK 17

§ 1 Was ist versichert?

1. Versichert sind die Kosten der Heilbehandlung bei auf der Reise im Ausland akut eintretenden Krankheiten und Unfällen. Versichert sind ferner die Rettungs- und Bergungskosten bis € 5.000,-, wenn die versicherte Person nach einem Unfall im Ausland gerettet oder geborgen werden muss.
2. Als Ausland gelten nicht die Länder, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat oder in denen sie sich regelmäßig länger als drei Monate im Jahr aufhält.

§ 2 Welche Kosten werden bei Heilbehandlung im Ausland erstattet?

1. AWP ersetzt die Aufwendungen für die im Ausland notwendige ärztliche Hilfe. Dazu gehören die Kosten für
 - a) ambulante Behandlung durch einen Arzt;
 - b) Heilbehandlungen und Arzneimittel, die der versicherten Person ärztlich verordnet wurden;
 - c) stationäre Behandlung im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen. Erstattet werden auch notwendige Heilbehandlungskosten für akute Schwangerschaftsbeschwerden und unaufschiebbare medizinisch indizierte Schwangerschaftsunterbrechungen sowie Entbindungen von Frühgeburten bis zur 36. Schwangerschaftswoche und Fehlgeburten. Bei einer Frühgeburt werden (in Abweichung von § 1 AVB AB) auch die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlungen des neugeborenen Kindes bis zu einem Betrag von € 100.000,- übernommen;
 - d) den medizinisch notwendigen Krankentransport zur stationären Behandlung in das nächst erreichbare Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft;
 - e) den medizinisch notwendigen Krankentransport zur ambulanten Behandlung in das nächst erreichbare Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft; die Erstattung ist auf € 200,- je Versicherungsfall begrenzt;
 - f) medizinisch notwendige Hilfsmittel (z. B. Gehstützen, Miete eines Rollstuhls, Orthesen) bis zu € 250,- je Versicherungsfall; medizinisch notwendige Hilfsmittel, die aufgrund einer unfallbedingten Verletzung notwendig werden, bis zu € 1.000,- je Versicherungsfall;
 - g) schmerzstillende Zahnbehandlung einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung und Reparaturen von Zahnprothesen und Provisorien sowie provisorischer Zahnersatz nach einem Unfall; die Erstattung ist auf insgesamt € 250,- je Versicherungsfall begrenzt;
 - h) die Anschaffung von Prothesen und Herzschrittmachern, die erstmals notwendig werden aufgrund von während der Reise aufgetretenen Unfällen oder Erkrankungen und die der Behandlung der Unfall- oder Krankheitsfolgen dienen.

2. AWP erstattet die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit.
3. Pauschaler Spesenersatz
Werden die Kosten bei medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung im Ausland von einer dritten Stelle getragen, so zählt AWP einen pauschalen Spesenersatz (Telefon, TV, zusätzliche Verpflegung auch der Besucher etc.), maximal € 30,- je Tag, höchstens bis zu 45 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Der versicherten Person kann ein finanzieller Schaden aufgrund einer Kostenteilung mit einem anderen Versicherer nicht entstehen, da AWP ggf. auf die Beteiligung des anderen Versicherers verzichten oder den Schaden der versicherten Person ausgleichen wird.
4. Bei lebensbedrohender Krankheit der versicherten Person oder bei stationärer Behandlungsdauer von mehr als zehn Tagen übernimmt AWP die Kosten der Beförderung für eine der versicherten Person nahestehende Person zum Ort des Krankenhausaufenthalts und zurück zum Wohnort.
5. Können mitreisende Kinder unter 18 Jahren wegen Tod, schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung der versicherten Person nicht mehr betreut werden, organisiert die Assistance die Betreuung der Kinder vor Ort sowie deren Rückreise zum Wohnort. AWP übernimmt die Betreuungskosten vor Ort sowie die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten.
6. Muss ein mitversichertes Kind bis einschließlich 18 Jahre stationär behandelt werden, erstattet AWP die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.

§ 3 Welche Kosten erstattet AWP darüber hinaus?

Der medizinische Dienst der Assistance unterstützt die versicherte Person bei akuten Krankheiten und Unfällen auf der versicherten Reise bei der Suche nach ärztlichen Anlaufstellen. Je nach vorläufiger telefonischer Diagnose wird dabei ein Arzt oder ein Krankenhaus in der Nähe mit einem nach Kenntnis der Assistance hohen medizinischen Standard benannt.

Sofern die versicherte Person dem Vorschlag der Assistance Folge leistet, werden zusätzlich folgende Leistungen erbracht:

1. Übernahme der nachgewiesenen, notwendigen Telefonkosten;
 2. Übernahme der nachgewiesenen Fahrtkosten zur benannten Anlaufstelle;
 3. Unterbringung eines mitreisenden Angehörigen im oder beim Krankenhaus, sofern dessen ständige Anwesenheit im Rahmen der vollstationären Behandlung der versicherten Person erforderlich ist, in Höhe von maximal € 80,- pro Tag, begrenzt auf acht Tage.
- Alternativ

4. Übernahme der nachgewiesenen Kosten für Besuchsfahrten eines mitreisenden Angehörigen vor Ort, maximal in Höhe von € 25,- pro Tag, begrenzt auf fünf Tage.

§ 4 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

1. Kein Versicherungsschutz besteht für
 - a) Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, die ein Anlass für die Reise sind;
 - b) Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt oder zur Zeit des Versicherungsabschlusses bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste;
 - c) Zahnbehandlungen, die über schmerzstillende Behandlungen, Reparaturen von Zahnprothesen und Provisorien hinausgehen;
 - d) Akupunktur-, Massage- und Wellness-Behandlungen, Fango, Lymphdrainage sowie die Anschaffung von Prothesen und Hilfsmitteln, die nicht unter § 2 Nr. 1 f) oder h) fallen;
 - e) Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten bzw. von Krankheiten oder Unfällen aufgrund Missbrauchs von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, sowie für versuchten oder vollendeten Suizid und deren Folgen. Tritt der Unfall nicht im Zusammenhang mit dem Führen eines Fahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr durch die versicherte Person ein, liegt ein Alkoholmissbrauch erst bei einer während des Unfalles aufgrund polizeilicher oder medizinischer Feststellung vermuteten Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,1 Promille vor;
 - f) Entbindungen nach der 36. Schwangerschaftswoche sowie nicht medizinisch-indizierte und aufschiebbarer Schwangerschaftsunterbrechungen und deren Folgen;
 - g) durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
 - h) psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose;
 - i) die Behandlung von Verletzungen, die während der aktiven Teilnahme an Sportwettkämpfen und des dazugehörigen Trainings erlitten wurden, wenn mit der Teilnahme Einkünfte jeglicher Art zur Bestreitung des Lebensunterhalts (z. B. regelmäßige Einkommen, Preisgelder, Leistungen aus Werbe- oder Sponsoringverträgen) erzielt werden sollen.
 - j) Behandlungen durch Ehegatten, Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet.
2. Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das medizinisch notwendige Maß, kann AWP die Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Andernfalls kann AWP die Erstattung auf landesübliche Sätze kürzen.

§ 5 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. im Falle stationärer Behandlung im Krankenhaus, vor Beginn umfangreicher ambulanter oder stationärer diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen sowie vor Abgabe von Zahlungserkenntnissen unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen – die nachgewiesenen Kosten zur Kontaktaufnahme erstattet AWP bis zu € 25,-;
2. AWP die Rechnungsoriginale oder Zweitschriften mit einem Original-Erstattungstempel eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen vorzulegen; diese werden Eigentum von AWP.

§ 6 Welche Leistungen bietet AWP versicherten Personen bei Reisen in Länder, die für diese nicht Ausland im Sinne von § 1 Nr. 2 sind?

1. Bei Reisen innerhalb von Ländern, die für die versicherte Person kein Ausland im Sinne von § 1 Nr. 2 darstellen, erhält die versicherte Person im Falle medizinisch notwendiger vollstationärer Krankenhausbehandlung am Urlaubsort wegen einer während der Reise akut eingetretenen Krankheit oder Verletzung einen pauschalen Spesenersatz in Höhe von € 30,- pro Tag.
2. Der pauschale Spesenersatz wird für die Dauer der medizinisch notwendigen vollstationären Behandlung am Urlaubsort, längstens jedoch bis zu 45 Tage ab Beginn der Behandlung gezahlt.
3. Zusätzlich bietet AWP die Leistungen Kranken-Rücktransport und Überführung gemäß AVB RT.

Real-Time: die erleichterte Schadenzahlung (sofern beinhaltet)

AVB RTRS-K 17

§ 1 Welche zusätzlichen Leistungen bietet Real-Time im Rahmen der Reise-Krankenversicherung?

1. Wenn eine Reise-Krankenversicherung inklusive Real-Time abgeschlossen wurde, bietet AWP der versicherten Person die Möglichkeit einer sofortigen Schadenzahlung für ambulante Behandlungskosten und Arzneimittel. Bei notwendiger ärztlicher Hilfe ruft die versicherte Person die Assistance an und wird um die Beantwortung einiger Fragen gebeten. Kommt daraufhin die Assistance zu der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Aufladung der Real-Time Karte gegeben sind, wird die Aufladung unverzüglich veranlasst. Die versicherte Person kann mit der Kreditkarte die Arzt- und / oder Apothekenrechnung begleichen.
2. Die versicherte Person ist verpflichtet, auf Wunsch von AWP im Nachgang zur Zahlung Original-Rechnungen und -Belege bei AWP einzureichen.
3. Die Aufladung der Real-Time Karte beinhaltet keine Anerkennung der Leistungspflicht. Besteht kein Versicherungsschutz aus der Reise-Krankenversicherung, kann AWP die Leistung von der versicherten Person zurückfordern.
4. Im Übrigen gelten die Versicherungsbedingungen der zugrundeliegenden Reise-Krankenversicherung sowie die Allgemeinen Bestimmungen.

Reise-Krankenversicherung Incoming

AVB IC RK 17

§ 1 Welche Versicherungsbedingungen gelten für den Versicherungsschutz der Reise-Krankenversicherung (inkl. Kranken-Rücktransport) und der Gesundheits-Assistance für vorübergehende Reisen in alle Staaten der Europäischen Union sowie vorübergehende Reisen im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten des Schengener Abkommens, die den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwenden (Geltungsbereich Incoming)?

1. Für den Incoming-Krankenschutz gelten die AVB der Reise-Krankenversicherung (AVB RK) zusammen mit der nachstehenden zusätzlichen Regelung von § 2 AVB IC RK. Der Incoming-Versicherungsschutz kann bis zu einer Gesamtversicherungsdauer von höchstens 93 Tagen innerhalb eines Jahres ab Beginn der Versicherung vereinbart werden. Der Versicherungsschutz endet mit der Begründung eines ständigen Wohnsitzes in Deutschland.
2. Für den Kranken-Rücktransport gelten die AVB für Kranken-Rücktransport (AVB RT).
3. Für die Gesundheits-Assistance gelten die AVB der Gesundheits-Assistance (AVB GAS.)

§ 2 Welche zusätzlichen Regelungen gelten für den Incoming-Krankenschutz?

1. Während einer vorübergehenden Reise im Geltungsbereich Incoming bietet AWP Versicherungsschutz, sofern der Versicherungsvertrag spätestens innerhalb der ersten zwei Werktagen nach Einreise in Deutschland abgeschlossen und die Prämie gezahlt wurde. Zum Nachweis der Einreise sind Kopien der Einreisedokumente oder die Flugtickets oder Fahrscheine vorzulegen.
2. Der Versicherungsschutz beginnt nach Zahlung der Prämie innerhalb der vereinbarten Laufzeit – frühestens mit der Einreise in den Geltungsbereich Incoming – und endet spätestens mit der Rückkehr in das Heimatland.
3. Innerhalb Deutschlands werden ambulante ärztliche und zahnärztliche Leistungen gem. § 2 AVB RK höchstens mit dem 1,8-fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) oder Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vergütet; überwiegend medizinisch-technische Leistungen werden höchstens mit dem

1,3-fachen Satz vergütet, Laborleistungen höchstens mit dem 1,15-fachen Satz. Die Kosten stationärer Behandlung laut § 2 Nr. 1 und 2 AVB RK werden nach dem jeweils geltenden Regelsatz der gebietszuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse erstattet.

4. AWP ersetzt auch die Kosten für medizinisch notwendige, ärztlich verordnete Rehabilitationsmaßnahmen als Anschlussheilbehandlung, wenn die versicherte Person nicht transportfähig ist.
5. Versicherungsschutz besteht für die ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen, medizinisch bedingten Schwangerschaftsunterbrechungen sowie Fehl- und Frühgeburten bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen sowie nach der vollendeten 36. Schwangerschaftswoche für die Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen, medizinisch bedingten Schwangerschaftsunterbrechungen sowie Entbindungen und deren Folgen. Nicht medizinisch bedingte Schwangerschaftsunterbrechungen sind zu keinem Zeitpunkt versichert.

Seekrankheit-Versicherung

AVB SK 17

§ 1 Welche Leistungen bietet AWP bei Seekrankheit?

1. Die Assistance stellt der versicherten Person auf Wunsch ab vier Wochen vor Reisebeginn sowie während der Reise allgemeine Informationen zum Umgang mit Seekrankheit zur Verfügung.
2. Verbringt die versicherte Person bei einer Windstärke bis zu maximal fünf (Beaufort-Skala) auf der Seekrankheit 24 Stunden durchgängig auf der Sanitätsstation oder in der Kabine, erstattet AWP für jeden Tag ein pauschales Tagegeld von € 50,-, maximal jedoch für fünf Tage.
3. Die versicherte Person ist verpflichtet, die Seekrankheit und die Windstärke durch schriftliche Bestätigungen des Schiffsarztes sowie der Schiffs- oder Reiseleitung nachzuweisen.

Kranken-Rücktransport

AVB RT 17

§ 1 Was ist versichert?

Versichert sind die Kosten

1. des Krankentransports wegen auf der Reise akut eintretender Krankheiten und Unfälle;
2. der Überführung bei Tod.

§ 2 Welche Kosten erstattet AWP bei Kranken-Rücktransport und Überführung?

AWP erstattet

1. die Kosten für den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport der versicherten Person in das ihrem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus oder an den Wohnsitz der versicherten Person;
2. die Kosten für eine Begleitperson sowie eine erforderliche Arztbegleitung, soweit die Begleitung medizinisch erforderlich, behördlich angeordnet oder seitens des ausführenden Transportunternehmens vorgeschrieben ist;
3. die unmittelbaren Kosten für die Überführung des verstorbenen Versicherten, wahlweise die unmittelbaren Kosten der Bestattung vor Ort bis maximal zur Höhe der Überführungskosten;
4. die Kosten für die Gepäckrückholung vom Aufenthaltsort an den Wohnort der versicherten Person bis zu einem Höchstbetrag von € 500,-.

§ 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht für Krankentransporte und Überführungen aufgrund von

1. Heilbehandlungen und anderen ärztlich angeordneten Maßnahmen, die ein Anlass für die Reise sind;
2. Heilbehandlungen und anderen ärztlich angeordneten Maßnahmen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt oder zur Zeit des Versicherungsabschlusses bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste;
3. Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten sowie Erkrankungen und Unfällen, die (mit-) ursächlich auf den Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zurückzuführen sind. Tritt der Unfall nicht im Zusammenhang mit dem Führen eines Fahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr durch die versicherte Person ein, liegt ein Alkoholmissbrauch erst bei einer während des Unfalles aufgrund polizeilicher oder medizinischer Feststellung vermuteten Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,1 Promille vor;
4. Entbindungen nach der 36. Schwangerschaftswoche sowie nicht medizinisch-indizierten und aufschiebbarer Schwangerschaftsunterbrechungen und deren Folgen;
5. Verletzungen, die während der aktiven Teilnahme an Sportwettkämpfen und dem dazugehörigen Training erlitten wurden, wenn mit der Teilnahme Einkünfte jeglicher Art zur Bestreitung des Lebensunterhalts (z. B. regelmäßige Einkommen, Preisgelder, Leistungen aus Werbe- oder Sponsoringverträgen) erzielt werden sollen;
6. versuchten oder vollendetem Suizid und dessen Folgen.

§ 4 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet

1. bei Eintritt einer akuten schweren Erkrankung oder Unfallverletzung unverzüglich Kontakt mit der Assistance aufzunehmen und

2. die Formalitäten und sonstigen Voraussetzungen zur Entlassung aus stationärer Behandlung und zur Ausreise zu erfüllen und
3. AWP alle Informationen bereitzustellen, die zur Organisation und Durchführung des Rücktransports erforderlich sind.

Reisegepäck-Versicherung

AVB RG 17

§ 1 Was ist versichert?

Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs der versicherten Person, einschließlich Geschenke und Reiseandenken.

§ 2 Wann besteht Versicherungsschutz?

1. Mitgeführtes Reisegepäck

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhandenkommt oder beschädigt wird durch

- a) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, vorsätzliche Sachbeschädigung durch Dritte;
- b) Unfälle, bei denen die versicherte Person eine schwere Verletzung erleidet oder das Transportmittel zu Schaden kommt;
- c) Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Schneedruck, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben und Erdbeben.

2. Aufgegebenes Reisegepäck

AWP leistet Entschädigung,

- a) wenn aufgegebenes Reisegepäck abhandenkommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;
- b) wenn aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht. Ersetzt werden nachgewiesene Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks und für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortsetzung der Reise mit höchstens 10 % der Versicherungssumme insgesamt.

§ 3 Für welche Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz und welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

1. Nicht versichert sind

- a) Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
- b) motorgetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge samt Zubehör, Jagd- und Sportwaffen samt Zubehör;
- c) Video-, Film- und Fotoapparate als aufgegebenes Reisegepäck einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten;
- d) Vermögensfolgeschäden.

2. Kein Versicherungsschutz besteht

- a) für Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren;
- b) wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

3. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- a) Als mitgeführtes Reisegepäck sind Video-, Film- und Fotoapparate einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert.
- b) EDV-Geräte sowie elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte (einschließlich des jeweiligen Zubehörs) sowie Software sind insgesamt bis zu 20 % der Versicherungssumme versichert, höchstens bis zu € 500,-.
- c) Brillen, Kontaktlinsen, Zahnspangen und sonstige medizinische Hilfsmittel, jeweils samt Zubehör, sind insgesamt bis zu 20 % der Versicherungssumme, höchstens bis zu € 250,- versichert.
- d) Geschenke und Reiseandenken sind insgesamt bis zu 10 % der Versicherungssumme versichert, höchstens bis zu € 300,-.
- e) Schmucksachen und Kostbarkeiten sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.
- f) Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.
- g) Führt die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist AWP berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

4. Reisegepäck im abgestellten Kraftfahrzeug

Versicherungsschutz bei Diebstahl von Reisegepäck während der versicherten Reise aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen oder Dach- oder Heckträgern besteht nur, wenn das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse oder die Dach- oder Heckträger durch Verschluss gesichert sind und der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht auch nachts Versicherungsschutz.

§ 4 In welcher Höhe leistet AWP Entschädigung?

1. Im Versicherungsfall erstattet AWP bis zur Höhe der Versicherungssumme für

- a) abhandengekommene oder zerstörte Sachen den Zeitwert. Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages;

- b) beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;

- c) Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
- d) amtliche Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

2. Die Versicherungssumme muss dem vollen Zeitwert des versicherten Reisegepäcks entsprechen (Versicherungswert). Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), erstattet der Versicherer den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

§ 5 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

1. Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächstzuständigen oder nächst erreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.

2. Schäden an aufgegebenem Reisegepäck sind dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, schriftlich anzuzeigen. Dem Versicherer sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.

3. Die versicherte Person verliert den Anspruch auf Versicherungsleistung, wenn sie aus Anlass des Schadenfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn AWP dadurch kein Nachteil entsteht.

Real-Time: die erleichterte Schadenzahlung

(sofern beinhaltet)

AVB RTRS-G 17

§ 1 Welche zusätzlichen Leistungen bietet Real-Time im Rahmen der Reisegepäck-Versicherung?

1. Wurde eine Reisegepäck-Versicherung inklusive Real-Time abgeschlossen und erreicht aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort nachweislich nicht am selben Tag wie die versicherte Person, kann die versicherte Person statt der nachgewiesenen Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks oder für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortsetzung der Reise wahlweise zu den in § 2 Nr. 2 b) AVB RG genannten Leistungen einen pauschalen Spesenersatz in Höhe von € 150,- (im Familien-Tarif € 300,-) erhalten. Übersteigt der pauschale Spesenersatz 10 % der Versicherungssumme, ist die Erstattung auf 10 % der Versicherungssumme begrenzt. Die Assistance lädt nach Vorlage der Schadenbestätigung des Beförderungsunternehmens die Real-Time Karte entsprechend auf. Bei Geltendmachung dieses Anspruchs auf pauschalen Spesenersatz verfällt der Anspruch auf nachgewiesene Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks oder für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortsetzung der Reise.
2. Im Übrigen gelten die Versicherungsbedingungen der zugrundeliegenden Reisegepäck-Versicherung sowie die Allgemeinen Bestimmungen.

Fahrraddiebstahl-Versicherung

AVB FDST 17

§ 1 Was ist versichert?

Versichert ist das auf der Reise genutzte Fahrrad. Versicherbar sind Fahrräder sowie nicht zulassungspflichtige Elektrofahrräder mit elektronischer Tretkraftunterstützung.

§ 2 Wann besteht Versicherungsschutz?

1. Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn das Fahrrad oder ein fest mit dem Fahrrad verbundenes Teil (z. B. Lenker) während der Reise abhandenkommt durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.
2. Der Versicherer leistet außerdem Entschädigung, wenn das Fahrrad abhandenkommt, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

§ 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

1. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- a) Kommt das versicherte Fahrrad bei Fahrtunterbrechungen während des bestimmungsgemäßen Gebrauchs durch Diebstahl abhanden, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn das Fahrrad mit einem zugelassenen Schloss an einem festen Gegenstand wie beispielsweise einem Laternenpfahl angegeschlossen wurde. Zugelassen sind hierbei gegen Kältespray geschützte Schlösser (VdS- anerkannte Schlösser der Klasse A+ oder B+, wie z. B. ABUS ab Schutzklasse 6, TRELOCK ab Schutzklasse 3, entsprechen dieser Anforderung). Abweichend hiervon werden bei Fahrrädern mit einem Verkaufspreis bis € 1.000,- auch Schlösser mit einem Mindestverkaufspreis von € 19,50 anerkannt.

- b) Zwischen 22 und 6 Uhr und sofern sich das Fahrrad nicht in Gebrauch befindet, ist Diebstahl nur dann versichert, wenn das Fahrrad sich im Gewahrsam eines Beherbergungsbetriebes, Beförderungsunternehmens oder einer Gepäckaufbewahrung oder in einem verschlossenen Fahrzeug oder Raum befindet. Ist dies nicht möglich, muss das Fahrrad mit

einem unter § 3 Nr. 1 a) genannten Schloss an einen festen Gegenstand oder mit mindestens zwei weiteren Fahrrädern zusammengeschlossen werden.

- c) Führt die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist AWP berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für:
 - a) Schäden durch Unterschlagung, Liegenlassen, Vergessen und Verlieren;
 - b) Schäden durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherten oder eines berechtigten Nutzers des Fahrrades;
 - c) unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden;
 - d) nicht fest mit dem Fahrrad verbundenes Fahrradzubehör sowie am Fahrrad befindliches Reisegepäck.

§ 4 In welcher Höhe leistet AWP Entschädigung?

1. Im Versicherungsfall erstattet der Versicherer bis zur Höhe der Versicherungssumme den Zeitwert des abhanden gekommenen Fahrrades. Der Zeitwert berechnet sich gemäß folgender Zeitwertstafel (Bezugswert ist der Kaufpreis des versicherten Fahrrades inkl. MwSt.):

Alter des versicherten Fahrrades zum Schadenzeitpunkt ab Kauf des Fahrrades durch den Erstbesitzer	Zeitwert
bis 1 Jahr	100 %
ab 1 Jahr bis 2 Jahre	95 %
ab 2 Jahre bis 3 Jahre	90 %
ab 3 Jahre bis 4 Jahre	85 %
ab 4 Jahre bis 5 Jahre	80 %
ab 5 Jahre bis 6 Jahre	75 %
ab 6 Jahre	50 %

2. Die Versicherungssumme muss dem vollen Zeitwert des versicherten Fahrrades entsprechen (Versicherungswert). Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), erstattet der Versicherer den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

§ 5 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

1. Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächstzuständigen oder nächst erreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
2. Schäden an aufgegebenem Reisegepäck sind dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, schriftlich anzuzeigen. Dem Versicherer sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
3. Die versicherte Person ist verpflichtet, die Rechnung für das versicherte Fahrrad sowie bei Diebstahl und Einbruchdiebstahl außerdem die Rechnung für das benutzte Schloss einzureichen, sofern noch vorhanden.
4. Die versicherte Person verliert den Anspruch auf Versicherungsleistung, wenn sie aus Anlass des Schadenfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn AWP dadurch kein Nachteil entsteht.

Bahntransport-Versicherung

AVB BT 17

1. In Erweiterung zu § 4 Nr. 2 a) AVB AB besteht Versicherungsschutz für Reisegepäck, das vor Antritt der Bahnreise zur Beförderung durch die Bahn aufgegeben wird.
2. Zusätzlich zur gewählten Versicherungssumme besteht Versicherungsschutz bis max. € 500,- für Reisegepäck, das wegen seiner Größe oder Beschaffenheit auf Weisung des Bahnpersonals vom Versicherten in den Gepäckwagen des Zuges geladen wird.

Reise-Handyversicherung

AVB RHV 17

§ 1 Was ist versichert?

Versicherte Geräte sind die während der Reise mitgeführten Mobiltelefone und Smartphones, die sich im Eigentum der versicherten Person(en) befinden (= versicherte Geräte).

§ 2 Wann besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht, wenn ein mitgeführtes versichertes Gerät während der Reise abhandenkommt oder nicht mehr funktionsfähig ist durch:

1. Diebstahl, Raub, räuberische Erpressung;
2. Einbruchdiebstahl, sofern
 - a) sich das versicherte Gerät in einem verschlossenen, nicht einsehbareren Kofferraum oder Handschuhfach eines verschlossenen Kraftfahrzeuges befindet oder

- b) sich das versicherte Gerät in einem verschlossenen Haus, einer verschlossenen Wohnung, einem verschlossenen Raum eines Gebäudes oder einem verschlossenen Safe befindet;
- Bruch, Sturz, Fall oder Stoß des versicherten Gerätes;
 - Sand, Wasser, Feuchtigkeit;
 - Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Schneedruck, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben und Erdbeben;
 - Implosionen, Kurzschlüsse, Überspannung, Induktion;
 - technischen Defekt.

§ 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

AWP leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für:

- Schäden, die von einer versicherten Person vorsätzlich verursacht werden;
- Schäden, die durch Diebstahl oder versuchten Diebstahl (ausgenommen Einbruchdiebstahl und Raub) verursacht werden, wenn die versicherte Sache unbeaufsichtigt abgelegt oder in abgelegten Kleidungsstücken, abgestellten oder bei einer Beförderungsgesellschaft aufgegebenen Taschen, Koffern oder Rucksäcken aufbewahrt wird;
- Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren;
- Kosmetische Schäden, die nicht die Funktion des Gerätes beeinträchtigen (Kratzer, Dellen, Beulen, Lackierungen, dekorative Ausstattungen usw.);
- Schäden, die durch Missachtung der Bedienungs- oder Aufbauanleitung des Herstellers oder sonstige unsachgemäße Installation oder Reparaturversuche herbeigeführt werden;
- Schäden, die durch Programmierung, Einstellung, Wartung, Überholung, Veränderung oder unsachgemäße Reinigung des Gerätes entstehen;
- Schäden aufgrund von Kernenergie, Kriegereignissen jeder Art, Bürgerkriegen oder innerer Unruhen;
- Schäden, die durch Nutzungsausfall des schadhafte Gerätes entstehen, sowie Folgeschäden jeglicher Art;
- Schäden an nachträglich erworbenem Zubehör;
- Kosten für Software einschließlich Betriebssystem, Datenverluste, externe Datenträger, nachträgliche Einbauten, Um- bzw. Aufrüstungen, sonstige Eingabegeräte aller Art.

§ 4 Welche Leistungen erbringt AWP?

- Kommt das versicherte Gerät durch ein versichertes Ereignis abhanden oder ist es nicht mehr funktionsfähig, erstattet AWP die Kosten für eine Ersatzbeschaffung, welche die versicherte Person während der Reise tätigt. AWP erstattet auch die Kosten einer SIM-Karte, sofern diese benötigt wird. Insgesamt ist die Erstattung auf 100 % des ursprünglichen Kaufpreises des jeweiligen versicherten Gerätes, maximal jedoch auf die Versicherungssumme begrenzt.
- Ist das versicherte Gerät nach Eintritt eines versicherten Ereignisses nicht mehr funktionsfähig, erstattet AWP alternativ zu den Kosten für eine Ersatzbeschaffung die Kosten für die Reparatur, welche die versicherte Person während der Reise bei einem Reparatur-Dienstleister durchführen lässt. Die Erstattung ist auf 100 % des ursprünglichen Kaufpreises des jeweiligen versicherten Gerätes, maximal jedoch auf die Versicherungssumme begrenzt.
- Kommt das versicherte Gerät durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder räuberische Erpressung abhanden, besteht zusätzlich zu § 4 Nr. 1 AVB RHV Versicherungsschutz für die im Nachgang zur Straftat nachweislich in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte bis maximal € 200,- je Schadenfall, sofern die versicherte Person unverzüglich eine Kartensperrung und polizeiliche Meldung vornimmt.
- Die Versicherungsleistung ist auf zwei Schadenfälle während der versicherten Reisedauer beschränkt.

§ 5 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

- Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächstzuständigen oder nächst erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und sich diese bestätigen zu lassen. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
- Im Falle des Abhandenkommens ist die SIM-Karte unverzüglich sperren zu lassen.
- Sofern die versicherte Person eine Ersatzbeschaffung eines versicherten Gerätes und ggf. einer SIM-Karte getätigt hat, ist sie verpflichtet, dem Versicherer den / die Kaufbeleg/e einzureichen.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, AWP bei Beschädigungen des versicherten Gerätes den Schaden zu schildern und ggf. den Reparaturbeleg einzureichen, auf dem die Arbeiten am versicherten Gerät quittiert sind.
- Sofern die versicherte Person die Versicherungsleistung aufgrund eines technischen Defektes in Anspruch nimmt, ist sie verpflichtet, einen Nachweis des technischen Defektes einzureichen (z. B. Beleg der Reparatur, Bestätigung durch technischen Fachhandel o. ä.).
- Die versicherte Person ist verpflichtet, einen Eigentumsnachweis für das gestohlene bzw. beschädigte versicherte Gerät zu erbringen (z. B. Kaufbeleg, Mobilfunkvertrag).
- Die versicherte Person verliert den Anspruch auf Versicherungsleistung, wenn sie aus Anlass des Schadenfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn AWP dadurch kein Nachteil entsteht.

Reiseunfall-Versicherung AVB RU 17

§ 1 Was ist versichert? Was ist ein Unfall?

- AWP erbringt Versicherungsleistungen aus der vereinbarten Versicherungssumme, wenn ein Unfall während der Reise zum Tod oder zu dauernder Invalidität der versicherten Person führt.
- Ein Unfall liegt vor,
 - wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet;
 - wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk verrenkt oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.
 Bei Erfrierungen werden die unter § 5 Nr. 2 genannten Leistungen geboten.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht kein Versicherungsschutz?

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, Schlaganfälle, Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen, sowie durch krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen; dies gilt auch, soweit der Zustand auf Alkohol- oder Drogeneinfluss zurückzuführen ist.
- Unfälle, die der versicherten Person bei vorsätzlicher Ausführung einer Straftat zustoßen;
- Unfälle der versicherten Person als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräte) sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs;
- Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen und andere im Einverständnis mit der versicherten Person vorgenommene Eingriffe in ihren Körper, Strahlen, Infektionen und Vergiftungen, es sei denn, diese sind durch den Unfall bedingt;
- Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen, es sei denn, dass der Unfall während der Reise die überwiegende Ursache ist;
- krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.

§ 3 Welche Leistung erbringt AWP bei Tod der versicherten Person?

Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tod der versicherten Person, zahlt AWP die in der Versicherungspolice oder im Leistungsüberblick vereinbarte Versicherungssumme an die Erben.

§ 4 Welche Leistung erbringt AWP bei dauernder Invalidität der versicherten Person?

Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) der versicherten Person, so entsteht ein Anspruch aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe.

- Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.
- Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität. Als feste Invaliditätsgrade gelten – unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität –

a) bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit	
eines Arms	70 %
einer Hand	55 %
eines Daumens	20 %
eines Fingers	10 %
eines Beins	70 %
eines Fußes	40 %
einer Zehe	5 %
eines Auges	50 %
des Gehörs auf einem Ohr	30 %
des Geruchs- oder des Geschmackssinnes	10 %
- Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes nach Nr. 2 a) bestimmt.
- Werden durch den Unfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht nach Nr. 2 a) oder b) geregelt sind, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.
- Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade, die sich nach Nr. 2 a) bis c) ergeben, zusammengerechnet, höchstens bis zu einer Gesamtleistung von 100 %.
- Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen. Dies ist nach Nr. 2 zu bemessen.
- Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.
- Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder später als ein Jahr nach dem Unfall und war der Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

§ 5 Welche Einschränkungen gibt es bei der Leistung?

- Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch den Unfall hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der

Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 % beträgt.

- Im Todes- oder Invaliditätsfall durch Erfrierungen werden höchstens 10 % der jeweiligen Versicherungssumme gezahlt, vgl. § 1 Nr. 2.

§ 6 Was ist nach Eintritt eines Unfalls zu unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- sich von den durch AWP beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen; die für die Untersuchung notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstauffalls trägt AWP;
- die behandelnden oder begutachtenden Ärzte, andere Versicherer und Behörden von der Schweigepflicht zu entbinden.

§ 7 Wann zahlt AWP die Versicherungsleistung wegen dauernder Invalidität?

- Sobald AWP die Unterlagen zugegangen sind, die zum Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen sowie über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen sind, ist sie verpflichtet, innerhalb von drei Monaten zu erklären, ob und in welcher Höhe sie einen Anspruch anerkennt.
- Erkennt AWP den Anspruch an, so erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung innerhalb von zwei Wochen.
- Innerhalb eines Jahres nach dem Unfall kann Invaliditätsleistung vor Abschluss des Heilverfahrens nur bis zur Höhe der Todesfallsumme beansprucht werden.
- Die versicherte Person und AWP sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahre nach Eintritt des Unfalls, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss vor Ablauf der Frist ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie AWP bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

Bergungskosten im Rahmen der Reiseunfall-Versicherung (sofern vereinbart) AVB RU BK 17

§ 1 Welche Kosten trägt AWP bei Such-, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen?

Sofern nicht anderweitig versichert, erstattet AWP die Kosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für

- Such-, Rettungs- und Bergungseinsätze durch hierzu autorisierte Rettungsdienste;
- die Erste-Hilfe-Leistung;
- den Transport in das nächstgelegene Krankenhaus bzw. an den nächsterreichbaren Ort, der für die Gesundheit der versicherten Person zuträglich ist.

§ 2 Wann besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherte Person gerettet oder geborgen werden muss, weil sie

- einen Unfall erlitten hat,
- in eine Notlage (z. B. Berg- oder Seenot) geraten ist oder
- vermisst wird und zu befrüchten ist, dass ihr etwas zugestoßen ist.

Verkehrsmittel-Unfall-Versicherung AVB VU 17

Versicherungsschutz besteht für die Dauer der gebuchten Busreise bei Unfällen während der Fahrt mit dem Bus, Einsteigen und Aussteigen begriffen. Zu Leistungen, Ausschlüssen und Einschränkungen vgl. im Übrigen die Reiseunfall-Versicherung (AVB RU) und Übersicht.

Reisehaftpflicht-Versicherung AVB RH 17

§ 1 Welches Risiko übernimmt AWP?

AWP bietet Versicherungsschutz gegen Haftpflichtrisiken des täglichen Lebens, wenn die versicherte Person wegen eines Schadenereignisses, das während der Reise eingetreten ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignisse sind Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden).

§ 2 In welcher Weise schützt AWP die versicherte Person vor Haftpflichtansprüchen und in welchem Umfang leistet sie Entschädigung?

- AWP prüft die Haftung, wehrt unberechtigte Ansprüche ab und ersetzt die Entschädigung, welche von der versicherten Person geschuldet ist. AWP ersetzt die Entschädigung insoweit, als sie die Entschädigungspflicht anerkennt oder das Anerkenntnis der versicherten Person genehmigt. AWP zahlt ebenfalls die Entschädigung, wenn sie einen Vergleich schließt oder genehmigt oder wenn eine gerichtliche Entscheidung vorliegt.
- Macht der Geschädigte oder dessen Rechtsnachfolger den Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend, führt AWP den Rechtsstreit auf ihre Kosten im Namen der versicherten Person.
- Falls die von AWP verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand der versicherten Person scheitert, hat AWP für den daraus entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

4. Die in der Versicherungspolice oder im Leistungsüberblick genannten Versicherungssummen bilden die Höchstgrenze für den Umfang der Leistungen von AWP.

§ 3 Welche Risiken sind nicht versichert?

Ausgeschlossen ist die Haftpflicht

1. für Haftpflichtansprüche

- soweit sie aufgrund vertraglicher oder sonstiger Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Person hinausgehen;
 - gemeinsam reisender versicherter Personen untereinander und ihrer mitreisenden Angehörigen;
 - wegen der Übertragung einer Krankheit durch die versicherte Person;
 - wegen Schäden aus beruflicher Tätigkeit;
 - auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn oder sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Fall der Dienstbehinderung und Fürsorgeansprüche;
 - auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung, auf Ersatz von Vermögensschäden wegen der Verzögerung der Leistung oder wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretenden Ersatzleistungen. Dies gilt auch dann, wenn es sich hierbei um gesetzliche Ansprüche handelt.
2. für Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person
- aus der Ausübung der Jagd und aus Schäden infolge der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen sowie der Vorbereitung hierzu;
 - wegen Schäden an fremden Sachen, welche die versicherte Person gemietet oder geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt oder welche sie in Obhut genommen hat. Versichert ist jedoch die Haftpflicht aus der Beschädigung von Räumen in Gebäuden während der Reise, insbesondere von gemieteten Ferienwohnungen und Hotelzimmern oder der Unterkunft, nicht jedoch des Mobiliars. Erfolgt die Unterbringung der versicherten Person bei Gasteltern, besteht darüber hinaus auch Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung von beweglichen Sachen der Gasteltern bis zu maximal € 10.000,-; kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen Verschleißes, Abnutzung oder übermäßiger Beanspruchung;
 - als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder motorgetriebenen Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden;
 - als Halter und Hüter von Tieren;
 - für Gefahren, die mit der vorsätzlichen und widerrechtlichen Begehung einer Straftat im unmittelbaren Zusammenhang stehen.

§ 4 Was muss die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalls unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person zur Folge haben könnte.

- Jeder Versicherungsfall ist AWP unverzüglich in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) anzuzeigen.
- Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder der Erlass eines Strafbefehls oder eines Mahnbescheids ist AWP von der versicherten Person auch dann unverzüglich anzuzeigen, wenn der Versicherungsfall AWP bereits bekannt ist.
- Wird der Anspruch auf Entschädigung gegen die versicherte Person geltend gemacht, hat sie dies AWP innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.
- Die versicherte Person hat außerdem AWP anzuzeigen, wenn ein Anspruch unter Einschaltung gerichtlicher oder staatlicher Hilfe geltend gemacht wird.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisung von AWP nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenfalles dient. Sie hat ausführlichen und wahrheitsgemäßen Schadenbericht zu erstatten und alle Umstände, die mit dem Schadenereignis in Zusammenhang stehen, mitzuteilen sowie die entsprechenden Schriftstücke einzureichen.
- Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, hat die versicherte Person die Prozessführung AWP zu überlassen, dem von AWP bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder von AWP für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen gerichtliche oder staatliche Verfügungen auf Schadenersatz hat die versicherte Person, ohne die Weisung von AWP abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
- Wenn die versicherte Person infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder die Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, ist die versicherte Person verpflichtet, dieses Recht in ihrem Namen von AWP ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Nr. 3 bis 5 finden entsprechend Anwendung.
- AWP gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.

Incoming-Haftpflicht-Versicherung

AVB IC HP 17

§ 1 Welche Versicherungsbedingungen gelten für den Versicherungsschutz der Incoming-Haftpflicht-Versicherung für vorübergehende Reisen in alle Staaten der Europäischen Union sowie vorübergehende Reisen im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten des Schengener Abkommens, die den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwenden (Geltungsbereich Incoming)?

Für die Incoming-Haftpflicht-Versicherung gelten die AVB der Reisehaftpflicht-Versicherung (AVB RH).

§ 2 Welche zusätzlichen Regelungen gelten für die Incoming-Haftpflicht-Versicherung?

- Während einer vorübergehenden Reise im Geltungsbereich Incoming bietet AWP Versicherungsschutz, sofern der Versicherungsvertrag spätestens innerhalb der ersten zwei Werktage nach Einreise in Deutschland abgeschlossen und die Prämie gezahlt wurde. Zum Nachweis der Einreise sind Kopien der Einreiseidokumente oder die Flugtickets oder Fahrscheine vorzulegen.
- Der Versicherungsschutz beginnt nach Zahlung der Prämie innerhalb der vereinbarten Laufzeit – frühestens mit der Einreise in den Geltungsbereich Incoming – und endet spätestens mit der Rückkehr in das Heimatland.

Autoschutzbrief-Versicherung

AVB ASB 17

§ 1 Was ist versichert?

- AWP leistet durch ihre Assistance praktische Hilfe und Beistand, wenn die versicherte Person auf Reisen in Europa die Fahrt nicht fortsetzen kann, weil
 - das Reisefahrzeug durch eine Panne oder einen Unfall fahruntüchtig ist oder weil es gestohlen wurde;
 - infolge von Krankheit, Unfall oder Tod keine der mitreisenden Personen in der Lage ist, die Fahrt mit dem Reisefahrzeug fortzusetzen.
- AWP trägt die Kosten zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Reisefahrzeuges oder zur Weiterfahrt im jeweils bezeichneten Rahmen.

§ 2 Für welche Fahrzeuge und auf welchen Fahrten gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt

- für nachstehende Reisefahrzeuge der versicherten Person:
 - Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum;
 - Personen- einschließlich Kombinationskraftfahrzeuge;
 - Wohnmobile bis 3,8 t zulässiges Gesamtgewicht.
- bei Reisen innerhalb Europas ab einer Entfernung von mehr als 50 km vom Wohnort oder dem Arbeitsplatz der versicherten Person. Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Arbeitsplatz sind nicht versichert;
- wenn die versicherte Person im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis war.

§ 3 Welche Hilfe leistet AWP zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Reisefahrzeuges?

- Kann die Fahrt nach einer Panne oder einem Unfall des Reisefahrzeuges nicht unmittelbar fortgesetzt werden, leistet die Assistance organisatorische Hilfe zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch Pannenhilfefahrzeuge oder zum Abschleppen in die nächstgelegene Werkstatt.
- AWP trägt die Kosten für die Pannenhilfe, das Abschleppen und für Einstellgebühren bis zu insgesamt € 300,-.
- Können die notwendigen Ersatzteile für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft vor Ort im europäischen Ausland nicht beschafft werden, vermittelt die Assistance die Zusendung auf schnellstmöglichem Weg. Die Versandkosten einschließlich Zoll trägt AWP bis zu € 200,-.
- Reparaturkosten und Kosten für Ersatzteile sind nicht versichert.

§ 4 Welche Hilfe leistet AWP, wenn das Reisefahrzeug nicht kurzfristig repariert werden kann oder wenn Totalschaden vorliegt?

- Kann das Reisefahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht innerhalb von drei Werktagen am Schadenort oder in dessen Umgebung wieder fahrtüchtig gemacht werden und liegt weder wirtschaftlicher noch technischer Totalschaden vor, organisiert die Assistance auf Wunsch den Rücktransport des Fahrzeuges an den Wohnort der versicherten Person. Die Kosten für den Rücktransport des Fahrzeuges trägt AWP bis zu € 500,-.
- Entsteht an dem Reisefahrzeug durch Panne oder Unfall Totalschaden,
 - organisiert die Assistance notfalls die Verschrottung des Reisefahrzeuges. AWP trägt hierfür die Kosten bis zu € 200,-;
 - hilft die Assistance bei der Erledigung der Zollformalitäten, wenn das Fahrzeug nach einem Totalschaden oder Diebstahl im Ausland verzollt werden muss. AWP erstattet die Verfahrensgebühren, nicht jedoch den Zollbetrag und die Steuern.

§ 5 Welche Kosten erstattet AWP, wenn die Reise nicht mit dem Reisefahrzeug fortgesetzt werden kann?

Kann die Reise wegen Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeuges nicht mit dem Reisefahrzeug fortgesetzt werden, trägt AWP die Kosten

- für höchstens fünf Übernachtungen am Schadenort für alle berechtigten mitreisenden Insassen des Reisefahrzeuges bis zu € 80,- je Person je Nacht, oder
- der Weiterfahrt zum Zielort der Reise oder zurück zum Wohnort
 - mit öffentlichen Verkehrsmitteln, 2. Klasse, oder
 - für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges bis zu € 80,- je Tag für höchstens fünf Tage.

§ 6 Welche Hilfe leistet AWP, wenn die Reise wegen Ausfall des Fahrers nicht mit dem Reisefahrzeug fortgesetzt werden kann? Welche Kosten werden übernommen?

- Kann die Reise nicht fortgesetzt werden, weil der Fahrer erkrankt ist, sich verletzt hat oder verstorben ist und keine der mitreisenden Personen in der Lage ist, die Weiter- oder Rückreise mit dem Reisefahrzeug fortzusetzen, so organisiert die Assistance die Rückführung des Fahrzeuges samt den im Fahrzeug mitreisenden Personen und Gepäck durch einen Ersatzfahrer nach Auswahl der Assistance.
- Können mitreisende Kinder unter 16 Jahre nicht mehr betreut werden, weil der Fahrer erkrankt ist, sich verletzt hat oder verstorben ist und kein Mitreisender für die Betreuung zur Verfügung steht, organisiert die Assistance die Rückholung durch eine Begleitperson. Das Gleiche gilt für eigene Kinder ab 16 Jahren, die aufgrund einer Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen sind.
- AWP übernimmt die Kosten der Fahrzeugrückführung sowie die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden notwendigen Mehrkosten der Beförderung der berechtigten Insassen des Reisefahrzeuges sowie die Reisekosten für die beauftragte Begleitperson bis zu € 1.500,-.

Fahrradschutzbrief-Versicherung

AVB FSB 17

§ 1 Was ist versichert?

- AWP leistet durch die Assistance praktische Hilfe und Beistand, wenn die versicherte Person auf der versicherten Reise die Fahrt nicht beginnen oder fortsetzen kann, weil das Fahrrad durch eine Panne, einen Unfall oder eine Beschädigung während des Transports fahruntüchtig ist oder weil es gestohlen wurde oder vom Beförderungsunternehmen nicht oder verspätet ausgeliefert wird.
- AWP trägt die Kosten zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrrades, für den Transport des Fahrrades und ggf. der versicherten Person und deren Gepäck, für zusätzliche Übernachtungen oder ein Leihfahrrad im jeweils bezeichneten Rahmen, maximal jedoch bis zu einer Gesamtsumme von € 300,-.

§ 2 Für welches Fahrrad besteht Versicherungsschutz? Welche Einschränkungen sind zu beachten?

- Versicherungsschutz besteht für das auf der Reise mitgeführte und versicherte Fahrrad der versicherten Person sowie die fest mit dem Fahrrad verbundenen Teile (z. B. Lenker). Versicherbar sind Fahrräder sowie nicht zulassungspflichtige Elektrofahrräder mit elektronischer Tretkraftunterstützung
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung in folgenden Fällen:
 - entladene oder entwendete Akkus eines E-Bikes;
 - Schäden am Akku, wenn dieser nicht entsprechend den Angaben in der Bedienungsanleitung des Herstellers geladen worden ist;
 - fehlender Reifendruck, wenn dieser durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann;
 - wenn sich das versicherte Fahrrad zum Antritt der Reise nicht in einem verkehrstüchtigen Zustand befindet;
 - durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherten oder eines berechtigten Nutzers des Fahrrades verursachte Schäden.

§ 3 Welche Hilfe leistet AWP?

- Der Versicherer erbringt folgende Hilfsleistungen bis zu einer Gesamtsumme von € 300,-:
 - Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist, organisiert die Assistance den Einsatz dieser Pannenhilfe. AWP übernimmt die für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft anfallenden Kosten bis € 150,-. Das versicherte Fahrrad muss sich hierfür auf einer asphaltierten, verkehrstechnisch erreichbaren Straße befinden.
 - Sofern die Fahrbereitschaft am Schadenort nicht wiederhergestellt werden kann, leistet die Assistance organisatorische Hilfe zum Finden der nächstgelegenen Fahrrad-Werkstatt und meldet die versicherte Person an, sofern möglich. Außerdem unterstützt die Assistance bei der Organisation des Transports des Fahrrades sowie der versicherten Person und deren Gepäck bis zur nächstgelegenen Fahrrad-Werkstatt. AWP übernimmt die hierfür entstehenden Kosten bis € 50,-. Das versicherte Fahrrad muss sich hierfür auf einer asphaltierten, verkehrstechnisch erreichbaren Straße befinden.
 - Ist die Reparatur am gleichen Tag nicht möglich und kann die Reise daher nicht planmäßig fortgesetzt werden, organisiert die Assistance, sofern verfügbar, eine Übernachtungsmöglichkeit. AWP erstattet die zusätzlichen Übernachtungskosten bis € 150,-.
 - Ist eine Reparatur kurzfristig nicht möglich oder wurde das Fahrrad gestohlen oder vom Beförderungsunternehmen verspätet ausgeliefert, übernimmt AWP die Kosten für ein Mietfahrrad zur Fortsetzung der Fahrradreise bis € 30,- pro Tag für maximal fünf Tage.

- e) Nach erfolgreicher Reparatur während der Reise unterstützt die Assistance bei der Organisation des Transports des versicherten Fahrrades sowie ggf. der versicherten Person und deren Gepäck zum Zielort der Tagesetappe. AWP übernimmt die hierfür entstehenden Kosten bis € 150,-.
- f) Ist eine Reparatur nicht möglich, unterstützt die Assistance bei der Organisation des Transports des versicherten Fahrrades, sowie ggf. der versicherten Person und deren Gepäck zum Zielort der letzten Tagesetappe der Fahrradreise. AWP übernimmt die hierfür entstehenden Kosten bis € 150,-.
2. Wenn die versicherte Person gerettet oder geborgen werden muss, weil sie einen Unfall mit dem Fahrrad erlitten hat, erstattet AWP die Kosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze durch hierzu autorisierte Rettungsdienste.

§ 4 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

- Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächstzuständigen oder nächst erreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
- Schäden am Fahrrad als aufgegebenes Reisegepäck sowie eine nicht fristgerechte Auslieferung sind dem Beförderungsbetrieb, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Außerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäcks, schriftlich anzuzeigen. Dem Versicherer sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.

Schiffsreisen-Verspätungsschutz

AVB SVS 17

§ 1 Welche zusätzlichen Leistungen bietet AWP bei Verspätungen von öffentlichen Verkehrsmitteln?

- Versäumt die versicherte Person wegen einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln um mehr als zwei Stunden das Kreuzfahrtschiff, erstattet AWP die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Nachreise nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Anreise. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der geschuldeten Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären, maximal jedoch bis zu € 1.500,- je Versicherungsfall, sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.
- Die Assistance organisiert auf Wunsch die Nachreise, wenn die versicherte Person wegen einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln um mehr als zwei Stunden das Kreuzfahrtschiff versäumt.

ELVIA Selbstbehalt-Ausschluss CDW (Collision Damage Waiver)

AVB CDW-A 17

§ 1 Was ist versichert?

- AWP erstattet den vertraglich geschuldeten und belasteten Selbstbehalt bis zu der in den Leistungen im Überblick genannten Summe, wenn das Mietfahrzeug während der Laufzeit des Mietvertrages
- bei einem Unfall im öffentlichen Straßenverkehr, beim Versuch des Diebstahls oder durch Vandalismus beschädigt oder zerstört wird oder
 - gestohlen wird.

§ 2 Für welche Fahrzeuge gilt die Versicherung?

- Der Versicherungsschutz gilt für das von der versicherten Person gemietete Fahrzeug maximal bis zu der in den Leistungen im Überblick genannten Dauer. Versicherungsschutz besteht nur für Fahrzeuge, die bei einer gewerbsmäßig tätigen Fahrzeugvermietung angemietet wurden.
- Der Versicherungsschutz gilt nicht für
 - Wohnanhänger aller Art;
 - Motorräder und andere Zweiradfahrzeuge;
 - Luft- und Wasserfahrzeuge jeder Art;
 - Car-Sharing-Fahrzeuge.

§ 3 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

- Abweichend von § 4 AVB gilt: Der Versicherungsschutz
- beginnt mit der Übergabe des Mietfahrzeuges an die versicherte Person;
 - endet mit der Rückgabe des Mietfahrzeuges laut Mietvertrag;
 - verlängert sich über den vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zur Fahrzeugrückgabe hinaus bis zur tatsächlichen Rückgabe, sofern die versicherte Person die verspätete Rückgabe nicht zu vertreten hat.

§ 4 Bei welchen Schäden besteht kein Versicherungsschutz und welche Einschränkungen sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht

- für Schäden, bei denen die bestehende (Haupt-)Kaskoversicherung des Kraftfahrzeugvermieters keinen Versicherungsschutz vorsieht;
- bei Fahrten eines nicht im Mietvertrag eingetragenen Fahrers des Mietfahrzeuges;
- für Schäden durch Vorsatz des Fahrers des Mietfahrzeuges; führt der Fahrer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist AWP

berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- während einer Fahrt unter Alkohol-, Drogen- oder Arzneimittelfluss;
- bei Teilnahme an Wettfahrten;
- in Zusammenhang mit vertragswidrigem Gebrauch des Mietfahrzeuges;
- bei Befahren von Straßen, die laut Fahrzeugmietvertrag oder jeweils geltender Straßenverkehrsordnung nicht befahren werden dürfen sowie für Schäden, die nicht im öffentlichen Straßenverkehr entstanden sind – auf Campingplätzen und Fähren besteht jedoch Versicherungsschutz;
- für Schäden durch Elementarereignisse;
- für Schäden durch fehlerhafte Bedienung und Verschleiß;
- für Schäden an der Inneneinrichtung des Mietfahrzeuges;
- für Schäden am Fahrzeug oder an sonstigem Eigentum des Unfallgegners (Haftpflichtschäden);
- in Zusammenhang mit der Verwendung des Fahrzeuges bei der Begehung eines Verbrechens, Vergehens oder dem Versuch dazu.

§ 5 Was muss die versicherte Person bei Übergabe des Fahrzeuges sowie im Schadenfall unbedingt beachten?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- das Mietfahrzeug bei Übernahme auf vorbestehende Schäden zu untersuchen und darauf zu achten, dass diese ausreichend dokumentiert werden;
- Schäden durch Diebstahl und andere strafbare Handlungen sowie Unfälle im Straßenverkehr unverzüglich dem Fahrzeugvermieter sowie der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen. AWP ist eine Bescheinigung über die polizeiliche Meldung, gegebenenfalls samt dem polizeilichen Unfallprotokoll einzureichen;
- den Schaden AWP unverzüglich anzuzeigen;
- AWP mit der Schadenmeldung vorzulegen:
 - Versicherungsnachweis;
 - Mietvertrag mit Fahrzeugversicherungsvertrag einschließlich Versicherungsbedingungen;
 - den Abrechnungsbekleid des Fahrzeugvermieters bezüglich des Selbstbehaltes mit Nachweis über die Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens (Kostenvoranschlag / Reparaturrechnung);
 - ausgefüllte Schadenmeldung von AWP;
 - Bescheinigung über die polizeiliche Anzeigenerstattung, ggf. das polizeiliche Unfallprotokoll;
 - Bestätigung des Fahrzeugvermieters über die unverzügliche Anzeige des Schadens.

Ticket-Versicherung

AVB TV 17

§ 1 Was ist versichert? Wer ist versichert?

- AWP erstattet den Gesamtpreis der Einzelkarte oder den anteiligen Preis der Dauerkarte / des Abonnements für jede nicht besuchte versicherte Veranstaltung (jeweils inkl. Gebühren), sofern die Veranstaltung aus einem der in § 3 genannten Gründe nicht besucht werden kann.
- Versicherte Personen sind die namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsnachweis beschriebene Personenkreis, sofern die Versicherungsprämie vor Veranstaltungsbeginn gezahlt wurde.

§ 2 Wann ist die Prämie zu zahlen, wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

- Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung der Versicherungspolice zu zahlen.
- Wenn der Versicherungsfall eintritt, bevor die Prämie gezahlt wurde, gilt: AWP muss die Versicherungsleistung nur dann erbringen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- Der Versicherungsschutz
 - beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und Zahlung der Prämie für die gebuchte/n Veranstaltung/en;
 - endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit dem Beginn der versicherten Veranstaltung.

§ 3 Unter welchen Voraussetzungen erstattet AWP den Ticketpreis?

- Versicherungsschutz besteht, wenn der planmäßige Besuch der Veranstaltung nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
 - Tod;
 - schwere Unfallverletzung;
 - unerwartete schwere Erkrankung; eine unerwartete schwere Erkrankung liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand des Wohlbefindens heraus konkrete Krankheitssymptome auftreten, die dem Besuch der Veranstaltung entgegenstehen;
 - Schwangerschaft, sofern der Besuch der Veranstaltung in Folge dessen nicht möglich oder nicht zumutbar ist;
 - Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Erdbeben oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder sofern die Anwesenheit zur Aufklärung erforderlich ist; als erheblich gilt ein Schaden, wenn die Schadenhöhe € 2.500,- übersteigt;
 - Umzug auf Grund der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses, sofern die Veranstaltung vor Unterzeichnung des neuen Arbeitsvertrages gebucht war und die Entfernung zum neuen Wohnort mehr als 100 km beträgt;

- Versäumen der Veranstaltung wegen verspäteter Ankunft am Veranstaltungsort aufgrund von Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel von mehr als drei Stunden oder aufgrund Staus und stockenden Verkehrs von mehr als drei Stunden Dauer;
- Versäumen der Veranstaltung aufgrund eines Verkehrsunfalls oder einer Panne des Fahrzeugs, mit welchem die versicherte Person den Veranstaltungsort aufsuchen wollte.

2. Risikopersonen sind

- die versicherte Person und ihr Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte sowie die jeweiligen Angehörigen. Dies sind:
 - Kinder, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder;
 - Eltern, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern;
 - Geschwister;
 - Großeltern und Enkel;
 - Onkel und Tanten, Nichten und Neffen, verschwägte Personen der versicherten Person;
- diejenigen, die nicht an der Veranstaltung teilnehmende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;
- diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person ein Ticket gekauft und versichert haben, der jeweilige Lebenspartner und deren Angehörige.

Dies gilt jedoch nicht, wenn mehr als fünf Personen gemeinsam Tickets für eine Veranstaltung gekauft haben; in diesen Fällen sind nur die in a) und b) genannten Personen Risikopersonen.

§ 4 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

- Kein Versicherungsschutz besteht
 - wenn die Veranstaltung vom Veranstalter abgesagt bzw. verschoben wird oder aus anderen, den Veranstalter betreffenden Gründen nicht stattfindet;
 - für Schäden durch Streik, Kernenergie, Maßnahmen der Staatsgewalt (z. B. Beschlagnahme, Einreiseverweigerung) sowie Schäden in Gebieten, für welche zum Zeitpunkt der Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland bestand. Wenn Sie sich bei Bekanntgabe einer Reisewarnung bereits vor Ort befinden, endet der Versicherungsschutz 14 Tage nach Bekanntgabe der Reisewarnung. Nur wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche Sie nicht zu vertreten haben, besteht über diesen Zeitraum hinaus Versicherungsschutz.
 - für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Schaden in den ersten 14 Tagen nach Beginn der Ereignisse eintritt. Ereignis sich der Versicherungsfall nach diesem Zeitraum, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche Sie nicht zu vertreten haben. Versicherungsschutz besteht jedoch in keinem Fall, wenn Sie sich in einem Staat aufhalten, auf dessen Gebiet bei Einreise bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrschte oder der Ausbruch vorhersehbar war. Schäden durch die aktive Teilnahme an Krieg, Bürgerkrieg oder an kriegsähnlichen Ereignissen sind ebenfalls nicht versichert.
 - für Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt;
 - für mittelbar oder unmittelbar verursachte Schäden durch die Nutzung von ABC-Waffen oder ABC-Materialien;
 - für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Anmeldung zu der Veranstaltung bzw. des Versicherungsabschlusses zu rechnen war;
 - bei Schub einer psychischen Erkrankung sowie bei Suchtkrankheiten.
- Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die übrigen Vertragsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5 Was müssen Sie im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Sie sind verpflichtet,

- den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
- uns den Schaden unverzüglich anzuzeigen;
- das Schadeneignis und den Schadenumfang zu beschreiben, uns wahrheitsgemäß jede Auskunft zu geben, die zur Klärung des Sachverhaltes nötig ist, und es uns zu ermöglichen, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen. Zum Nachweis haben Sie Originalrechnungen und -Belege einzureichen und gegebenenfalls die Ärzte – einschließlich der Ärzte der Assistance – von der Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist. Wenn wir die Höhe und den Umfang der Leistungspflicht nicht feststellen können, weil Sie die Entbindung von der Schweigepflicht nicht erteilen und uns auch nicht auf andere Weise eine Leistungsprüfung ermöglichen, müssen wir keine Versicherungsleistungen erbringen.
- das / die Original/e der nicht entwerteten Einzel- / Dauerkarte oder des Abo-Ausweises oder die Kopie dieser Dokumente mit einer Bestätigung des Veranstalters über die nicht besuchte/n Veranstaltung/en, für welche die Einzel- / Dauerkarte bzw. das Abo nicht eingesetzt wurde, einzureichen – bei Einzelkarten unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes, bei Dauerkarten / Abos unverzüglich nach Saisonende;
- den Versicherungsnachweis bei AWP einzureichen;
- eine schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft und Impfunverträglichkeit durch ein

ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen. Bei psychischen Erkrankungen benötigen wir das Attest eines Facharztes für Psychiatrie.

7. alle weiteren versicherten Ereignisse durch Vorlage geeigneter Originalunterlagen nachzuweisen.

§ 6 Wann verlieren Sie den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung?

1. Verletzen Sie eine Obliegenheit vorsätzlich, können wir die Versicherungsleistung verweigern. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, die Leistung in einem Umfang zu kürzen, welcher der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
2. Wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von AWP ursächlich war, bleiben wir zur Leistung verpflichtet. Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie arglistig gehandelt haben.
3. Ihr Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und Sie von den Umständen, die den Anspruch begründen, Kenntnis hatten oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten Kenntnis haben müssen.

§ 7 Wann zahlt AWP die Entschädigung?

Sobald wir die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt haben, zahlen wir die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen aus. Die Erstattung erfolgt ausnahmslos per Überweisung auf das Konto eines Kreditinstituts.

§ 8 Was gilt, wenn die Sie Ersatzansprüche gegen Dritte haben?

1. Bis zur Höhe der Zahlung, die Sie von uns erhalten haben, gehen Ihre Ersatzansprüche gegen Dritte auf uns über, soweit Ihnen daraus kein Nachteil entsteht. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung.
2. Sie sind verpflichtet, in diesem Rahmen den Rechtsübergang auf unseren Wunsch schriftlich zu bestätigen.

§ 9 Welche Form gilt für die Abgabe von Willenserklärungen?

1. Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und des Versicherers müssen in Textform gemacht werden (z. B. Brief, Fax, E-Mail).
2. Versicherungsvermittler sind nicht bevollmächtigt, Anzeigen oder Willenserklärungen zu einem Schadenfall anzunehmen.

§ 10 Welches Gericht in Deutschland ist zuständig, wenn Sie Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen wollen? Welches Recht findet Anwendung?

1. Sie können wählen, ob der Gerichtsstand München sein soll oder der Ort in Deutschland, an welchem Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren ständigen Wohnsitz oder Ihren ständigen Aufenthalt haben.
2. Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

Erklärungen und Hinweis zur Datenverarbeitung

I. Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten sowie Schweigepflichtentbindungserklärung.

Die unter I. abgedruckten Einwilligung- und Schweigepflichtentbindungserklärungen wurden auf Grundlage der Abstimmung des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit den Datenschutzaufsichtsbehörden erstellt.

Das Versicherungsvertragsgesetz, das Bundesdatenschutzgesetz sowie andere Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch den Versicherer. Aus diesem Grund benötigen wir Ihre datenschutzrechtlichen Einwilligungen. Im Versicherungsfall benötigen wir ggf. Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen (z. B. Ärzten) erheben zu dürfen.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 StGB geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, Ihre Kundennummer oder weitere Identifikationsdaten, an andere Stellen, z. B. Assistance-, Logistik- oder IT-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Einwilligungserklärungen sind für die Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages (Bearbeitung Ihres Schadenfalles) unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstigen von der Schweigepflicht geschützten Daten durch uns selbst (unter 1.), im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (unter 2.) und bei der Weitergabe an Stellen außerhalb des Versicherers (unter 3.).

Die Erklärungen gelten auch für von Ihnen gesetzlich vertretene mitversicherte Personen, wie z. B. für Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

1. Einwilligung in die Erhebung, Speicherung und Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten

Ich willige ein, dass AWP P&C S.A. die von mir künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Durchführung oder Beendigung des Versicherungsvertrages erforderlich ist.

2. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es erforderlich sein, dass wir Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen müssen, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstiger Angehöriger eines Heilberufs ergeben.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Hierfür benötigen wir Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für uns sowie für diese Stellen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere von der Schweigepflicht geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.

Wir werden Sie in jedem Einzelfall informieren, von welchen Personen oder Einrichtungen zu welchem Zweck eine Auskunft benötigt wird. Sie können dann jeweils entscheiden, ob Sie in die Erhebung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten durch den Versicherer einwilligen, die genannten Personen oder Einrichtungen sowie deren Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht entbinden und in die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an den Versicherer einwilligen oder die erforderlichen Unterlagen selbst beibringen.

3. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer von der Schweigepflicht geschützter Daten an Stellen außerhalb AWP P&C S.A.

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

3.1 Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzubeziehen. Hierfür benötigen wir Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere von der Schweigepflicht geschützte Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

Ich willige ein, dass AWP P&C S.A. meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt, soweit dies für die Prüfung der Leistungspflicht in meinem Versicherungsfall erforderlich ist und die Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an AWP zurückübermittelt werden. Im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für AWP P&C S.A. tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

3.2 Übertragung von Aufgaben an andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Bestimmte Aufgaben, bei denen es zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, führen wir teilweise nicht selbst durch. Insoweit haben wir diese Aufgaben anderen Gesellschaften übertragen. Werden hierbei Ihre von der Schweigepflicht geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß von der Schweigepflicht geschützte Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Aufgaben, die den einzelnen Stellen übertragen wurden, können Sie dieser Liste entnehmen. Die zurzeit gültige Liste ist den Erklärungen unmittelbar angefügt.¹⁾ Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.allianz-assistance.de/datenverarbeitung eingesehen oder bei uns (AWP P&C S.A., Bahnhofstraße 16, D - 85609 Aschheim (bei München), Telefon +49.89.62424-460, service@allianz-assistance.de) angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und deren Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass AWP P&C S.A. meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie AWP P&C S.A. es tun dürfte. Soweit erforderlich entbinde ich die Mitarbeiter von AWP P&C S.A. sowie der beauftragten Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.3 Datenweitergabe an Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann AWP P&C S.A. Verträge mit Rückversicherern abschließen, die das von uns versicherte Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übermitteln. Damit der Rückversicherer kontrollieren kann, ob AWP P&C S.A. einen Versicherungsfall richtig eingeschätzt hat, ist es möglich, dass AWP P&C S.A. Ihre Schadenunterlagen dem Rückversicherer vorlegen muss.

Zur Abrechnung von Versicherungsfällen können ebenfalls Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherer weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherer werden wir Sie unterrichten.

Ich willige ein, dass AWP P&C S.A. meine Gesundheitsdaten an Rückversicherer übermittelt, soweit dies für die Geltendmachung gesetzlicher Erstattungsansprüche in meinem Versicherungsfall erforderlich ist und die Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an AWP zurückübermittelt werden. Soweit erforderlich entbinde ich die für AWP P&C S.A. tätigen Personen und die Gutachter im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten von ihrer Schweigepflicht.

Erklärungen der zu versichernden Person(en) oder des gesetzlichen Vertreters der zu versichernden Person(en): Ich gebe hiermit für mich bzw. für die zu versichernde(n) Person(en) die vom Antragsteller bzw. Versicherungsinteressenten abzugebenden Erklärungen zur Datenverarbeitung ab.

¹⁾ Allianz Konzerngesellschaften (mit * gekennzeichnet) und Dienstleister, die im Auftrag des Versicherers personenbezogene Daten verwenden, die von der Schweigepflicht geschützt sind und / oder Gesundheitsdaten erheben, verarbeiten oder nutzen:

- Mondial Kundenservice GmbH * (Leistungsbearbeitung)
- AWP Romania SA * (Leistungsbearbeitung)
- Simplepaper Archive Management GmbH (Leistungsbearbeitung)
- Allianz Handwerker Services GmbH * (technische Dienstleistungen für Gesellschaften der Allianz Gruppe)
- Allianz Managed Operations & Services SE * (Shared-Services-Dienstleistungen für Gesellschaften der Allianz Gruppe)
- AWP Service Deutschland GmbH * (Assistance-Dienstleistungen)
- rehacare GmbH * Gesellschaft der medizinischen und beruflichen Rehabilitation (Reha-Dienstleistungen)
- PCI Holdings AG (technische Dienstleistungen)
- MAWISTA GmbH (vertriebs- und kundennahe Serviceleistungen, Telefonservice)
- tricones GmbH (vertriebs- und kundennahe Serviceleistungen, Telefonservice)
- IMB Consult GmbH (Unterstützung bei der Erstellung medizinischer Gutachten)
- ViaMed GmbH (Medical Consulting, Unterstützung bei der Erstellung medizinischer Gutachten)
- Gutachter (medizinische und pflegerische Begutachtung und Gutachtenerstellung)
- Pflegedienste und Hilfsmittelversorger (Vermittlung von Pflegediensten sowie Hilfsmittelversorgern)
- Kranken-Rücktransporte (medizinisch sinnvoller oder notwendiger Rücktransport aus dem Ausland)

II. Datenweitergabe an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat der Versicherte im Schadenfall dem Versicherer alle für die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzuzeigen. Hierzu können auch frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen gehören. In bestimmten Fällen wie Doppelversicherungen, gesetzlichem Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen bedarf es eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Auch um den Missbrauch von Versicherungen zu verhindern, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden (Schadenart, Schadenhöhe, Schadentag).



ELVIA Reiseschutz

Weltweiter Schutz rund um die Uhr.

24-Stunden Notfall-Nummer /
Please contact in case of emergency:

Tel +49.89.6 24 24-245

Tragen Sie hier gleich Ihre
Policenummer ein:

Global Assistance

Allianz